

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 120

33. Jahrgang

11. Mai 1990

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinfor-
mations- und Umweltbeobachtungsnetzes** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1211/90 der Kommission vom 10. Mai 1990 zur Festsetzung
der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwend-
baren Einfuhrabschöpfungen 7
- Verordnung (EWG) Nr. 1212/90 der Kommission vom 10. Mai 1990 zur Festsetzung
der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzuge-
fügt werden 9
- Verordnung (EWG) Nr. 1213/90 der Kommission vom 10. Mai 1990 zur Festsetzung
der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöp-
fungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 11
- * Verordnung (EWG) Nr. 1214/90 der Kommission vom 8. Mai 1990 zur Fest-
setzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts
bestimmter verderblicher Waren** 14
- Verordnung (EWG) Nr. 1215/90 der Kommission vom 10. Mai 1990 zur Festsetzung
der auf Rindfleisch aus Portugal geltenden Sonderabschöpfungen 18
- Verordnung (EWG) Nr. 1216/90 der Kommission vom 10. Mai 1990 zur Festsetzung
der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefro-
renes Rindfleisch 20
- Verordnung (EWG) Nr. 1217/90 der Kommission vom 10. Mai 1990 zur Festsetzung
der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch 25
- * Verordnung (EWG) Nr. 1218/90 der Kommission vom 8. Mai 1990 zur
Einstellung des Makrelenfanges durch Schiffe unter spanischer Flagge** ... 29
- * Verordnung (EWG) Nr. 1219/90 der Kommission vom 8. Mai 1990 zur
Einstellung des Kabeljau- und Schellfischfanges durch Schiffe unter der
Flagge des Vereinigten Königreichs** 30

Preis : 12,00 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)	Verordnung (EWG) Nr. 1220/90 der Kommission vom 10. Mai 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	31
	Verordnung (EWG) Nr. 1221/90 der Kommission vom 10. Mai 1990 zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	51
	* Verordnung (EWG) Nr. 1222/90 der Kommission vom 10. Mai 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 287/90 mit Durchführungsbestimmungen zu den Beihilfen für die private Lagerhaltung von Lammfleisch zwischen dem 1. Januar und dem 30. April 1990	52
	* Verordnung (EWG) Nr. 1223/90 der Kommission vom 10. Mai 1990 mit endgültigen Maßnahmen betreffend die Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch	53
	* Verordnung (EWG) Nr. 1224/90 der Kommission vom 10. Mai 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 mit Durchführungsbestimmungen betreffend Sondermaßnahmen für Leinsamen	54
	* Verordnung (EWG) Nr. 1225/90 der Kommission vom 10. Mai 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 hinsichtlich der Bezeichnung von Kashkaval-Käse	56
	Verordnung (EWG) Nr. 1226/90 der Kommission vom 10. Mai 1990 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Albanien	57
	Verordnung (EWG) Nr. 1227/90 der Kommission vom 10. Mai 1990 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln	58
	Verordnung (EWG) Nr. 1228/90 der Kommission vom 10. Mai 1990 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 999/89 durchgeführte 53. Teilausschreibung	59
	Verordnung (EWG) Nr. 1229/90 der Kommission vom 10. Mai 1990 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 durchgeführte zweite Teilausschreibung	60
	* Verordnung (EWG) Nr. 1230/90 der Kommission vom 10. Mai 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 906/90 über Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in Belgien und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 620/90	61
	Verordnung (EWG) Nr. 1231/90 der Kommission vom 10. Mai 1990 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	62
	Verordnung (EWG) Nr. 1232/90 der Kommission vom 10. Mai 1990 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	66
	Verordnung (EWG) Nr. 1233/90 der Kommission vom 10. Mai 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	68
	Verordnung (EWG) Nr. 1234/90 der Kommission vom 10. Mai 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	70

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

90/225/EWG :

- * **Entscheidung des Rates vom 7. Mai 1990 zur Genehmigung der Verlängerung oder der stillschweigenden Verlängerung bestimmter zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern geschlossener Handelsabkommen 72**
-

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 831/90 der Kommission vom 30. März 1990 zur Anpassung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates festgesetzten, in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1990) 76**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1210/90 DES RATES

vom 7. Mai 1990

zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Vertrag sieht die Entwicklung und die Durchführung
einer gemeinschaftlichen Umweltpolitik vor und legt die
Zielsetzungen und die Grundsätze dar, von denen eine
solche Politik geleitet sein sollte.

Die Erfordernisse des Umweltschutzes sind Bestandteil
der übrigen Politiken der Gemeinschaft.

Nach Artikel 130r des Vertrages hat die Gemeinschaft bei
der Erarbeitung ihrer Maßnahmen im Bereich der
Umwelt unter anderem die verfügbaren wissenschaft-
lichen und technischen Daten zu berücksichtigen.

Gemäß der Entscheidung 85/338/EWG ⁽⁴⁾ hat die
Kommission ein Arbeitsprogramm für ein Versuchsvor-
haben für die Zusammenstellung, Koordinierung und
Abstimmung der Informationen über den Zustand der
Umwelt und der natürlichen Ressourcen in der Gemein-
schaft in Angriff genommen. Es gilt nunmehr, die erfor-
derlichen Beschlüsse zur Errichtung eines ständigen
Umweltinformations- und Umweltbeobachtungssystems
zu fassen.

Die Sammlung, Aufbereitung und Analyse von Umwelt-
daten auf europäischer Ebene ist notwendig, um objektive,
zuverlässige und vergleichbare Informationen zu erhalten,
die es der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten ermög-
lichen, die auf dem Gebiet des Umweltschutzes unent-
behrlichen Maßnahmen zu ergreifen, deren Ergebnisse zu

beurteilen und eine angemessene Unterrichtung der
Öffentlichkeit über den Zustand der Umwelt sicherzu-
stellen.

In der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten gibt es
bereits Einrichtungen, die solche Informationen liefern
bzw. solche Dienste leisten.

Es empfiehlt sich, auf dieser Grundlage ein europäisches
Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz zu
errichten, dessen Koordinierung auf Gemeinschaftsebene
einer Europäischen Umweltagentur übertragen würde.

Die Agentur muß mit den auf Gemeinschaftsebene beste-
henden Einrichtungen zusammenarbeiten, damit die
Kommission die uneingeschränkte Anwendung der
Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich des
Umweltschutzes gewährleisten kann.

Status und Aufbau einer solchen Agentur müssen dem
objektiven Charakter der von ihr erwarteten Ergebnisse
entsprechen und ihr die Ausübung ihrer Funktionen in
enger Zusammenarbeit mit den bestehenden nationalen
und internationalen Einrichtungen ermöglichen.

Die Agentur muß rechtlich unabhängig sein, jedoch zu
den Organen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten
enge Beziehungen unterhalten.

Es ist sinnvoll, anderen Ländern, die das Interesse der
Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten hinsichtlich der
Zielsetzungen der Agentur teilen, gemäß zwischen ihnen
und der Gemeinschaft zu schließenden Vereinbarungen
den Zugang zu der Agentur zu ermöglichen.

Diese Verordnung ist nach zwei Jahren zu überprüfen,
damit über weitere Aufgaben der Agentur entschieden
werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Ziel dieser Verordnung ist die Errichtung einer
Europäischen Umweltagentur und die Einführung eines
Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobach-
tungsnetzes.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 217 vom 23. 8. 1989, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 96 vom 17. 4. 1990.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 56 vom 7. 3. 1990, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 176 vom 6. 7. 1985, S. 14.

(2) Damit die im Vertrag und in den einzelnen gemeinschaftlichen Umweltaktionsprogrammen gesetzten Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt erreicht werden können, sollen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten

- objektive, zuverlässige und auf europäischer Ebene vergleichbare Informationen zur Verfügung gestellt werden, anhand deren sie die notwendigen Umweltschutzmaßnahmen ergreifen, die Ergebnisse dieser Maßnahmen bewerten und eine sachgerechte Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Zustand der Umwelt sicherstellen können;
- die hierfür nötige technische und wissenschaftliche Unterstützung gegeben werden.

Artikel 2

Zur Erreichung der in Artikel 1 genannten Zielsetzung erfüllt die Agentur folgende Aufgaben:

- i) Einrichtung — in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten — und Koordinierung des in Artikel 4 genannten Netzes. In diesem Rahmen stellt die Agentur die Sammlung, Aufbereitung und Analyse von Daten — insbesondere in den in Artikel 3 genannten Bereichen — sicher. Ihre Aufgabe ist es ferner, die aufgrund der Entscheidung 85/338/EWG eingeleiteten Arbeiten fortzusetzen;
- ii) Bereitstellung — für die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten — der erforderlichen objektiven Informationen für die Ausarbeitung und Durchführung von zweckmäßigen und wirksamen Umweltmaßnahmen; zu diesem Zweck insbesondere Weitergabe der erforderlichen Informationen an die Kommission, damit diese ihre Aufgaben bei der Festlegung, Ausarbeitung und Evaluierung von Umweltmaßnahmen und -vorschriften erfüllen kann;
- iii) Erfassung, Zusammenstellung und Bewertung von Daten über den Zustand der Umwelt, Erstellung von Sachverständigengutachten über die Qualität, die Empfindlichkeit und die Belastungen der Umwelt im Gebiet der Gemeinschaft, Aufstellung einheitlicher Bewertungskriterien für Umweltdaten, die in allen Mitgliedstaaten anzuwenden sind. Die Kommission macht von diesen Informationen im Rahmen ihrer Aufgabe Gebrauch, für die Durchführung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich der Umwelt Sorge zu tragen;
- iv) Förderung der Vergleichbarkeit der Umweltdaten auf europäischer Ebene sowie erforderlichenfalls Förderung einer stärkeren Harmonisierung der Meßverfahren auf geeignetem Wege;
- v) Förderung einer Berücksichtigung europäischer Umweltinformationen in internationalen Umweltüberwachungsprogrammen wie denjenigen, die im Rahmen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen durchgeführt werden;
- vi) umfassende Verbreitung von zuverlässigen Umweltinformationen. Die Agentur veröffentlicht ferner alle drei Jahre einen Bericht über den Zustand der Umwelt;
- vii) Förderung der Entwicklung und der Anwendung von Verfahren zur Vorhersage im Umweltbereich, damit

rechtzeitig geeignete Vorsorgemaßnahmen getroffen werden können;

- viii) Förderung der Entwicklung von Methoden zur Bewertung der Kosten von Umweltschäden sowie der Kosten für Vorsorge-, Schutz- und Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Umwelt;
- ix) Förderung des Informationsaustausches über die besten verfügbaren Technologien zur Verhütung oder Verringerung von Umweltschäden;
- x) Zusammenarbeit mit den in Artikel 15 genannten Einrichtungen und Programmen.

Artikel 3

(1) Die wichtigsten Tätigkeiten der Agentur sollen so weit wie möglich die Erfassung aller Informationen zur Beschreibung des derzeitigen und voraussichtlichen Zustandes der Umwelt unter folgenden Gesichtspunkten ermöglichen:

- i) Umweltqualität,
- ii) Umweltbelastungen,
- iii) Umweltempfindlichkeit.

(2) Die Agentur liefert Informationen, die unmittelbar zur Durchführung der Umweltpolitik der Gemeinschaft verwendet werden können.

Folgende Gebiete haben Vorrang:

- Luftqualität und atmosphärische Emissionen,
- Wasserqualität, Schadstoffe und Wasserressourcen,
- Zustand des Bodens, der Tier- und Pflanzenarten und der Biotope,
- Nutzung des Bodens und der natürlichen Hilfsquellen,
- Abfallbewirtschaftung,
- Geräuschemissionen,
- umweltgefährdende Chemikalien,
- Schutz der Küstengebiete.

Es werden insbesondere Phänomene erfaßt, die grenzüberschreitenden Charakter haben, mehrere Länder betreffen oder weltweit zu beobachten sind.

Ferner wird der sozio-ökonomischen Dimension Rechnung getragen.

Bei ihrer Tätigkeit vermeidet die Agentur Überschneidungen mit Tätigkeiten, die bereits von anderen Stellen und Einrichtungen in Angriff genommen worden sind.

Artikel 4

(1) Das Netz umfaßt

- die wichtigsten Bestandteile der einzelstaatlichen Informationsnetze;
- die innerstaatlichen Anlaufstellen;
- die themenspezifischen Ansprechstellen.

(2) Im Hinblick auf eine möglichst rasche und wirksame Einführung des Netzes teilen die Mitgliedstaaten der Agentur binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die wichtigsten Bestandteile ihres

innerstaatlichen Umweltinformationsnetzes — insbesondere in den in Artikel 3 Absatz 2 genannten vorrangigen Bereichen — einschließlich der zuständigen Stellen mit, die ihres Erachtens zur Tätigkeit der Agentur ihren Beitrag leisten könnten, und zwar unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer möglichst vollständigen geographischen Erfassung ihres Hoheitsgebiets.

(3) Die Mitgliedstaaten können insbesondere unter den Stellen gemäß Absatz 2 oder sonstigen Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet eine „innerstaatliche Anlaufstelle“ benennen, die mit der Koordinierung und/oder Weitergabe der Informationen beauftragt ist, die auf innerstaatlicher Ebene der Agentur, den dem Netz angeschlossenen Stellen oder sonstigen Einrichtungen, einschließlich der in Absatz 4 genannten themenspezifischen Ansprechstellen, zu übermitteln sind.

(4) Die Mitgliedstaaten können ferner innerhalb der in Absatz 2 vorgesehenen Frist festlegen, welche Stellen oder sonstigen Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet eigens damit betraut werden könnten, mit der Agentur hinsichtlich bestimmter Themen von besonderem Interesse zusammenzuarbeiten. Eine auf diese Weise bestimmte Stelle sollte mit der Agentur eine Vereinbarung darüber treffen können, daß sie als themenspezifische Ansprechstelle des Netzes besondere Aufgaben in einem genau bestimmten geographischen Gebiet wahrnimmt. Diese Stellen arbeiten mit anderen an das Netz angeschlossenen Einrichtungen zusammen.

(5) Die Agentur bestätigt binnen sechs Monaten nach Erhalt der in Absatz 2 erwähnten Informationen auf der Grundlage eines Beschlusses des Verwaltungsrates und der Vereinbarungen nach Artikel 5 die wichtigsten Bestandteile des Netzes.

Die themenspezifischen Ansprechstellen werden durch einstimmigen Beschluß der Mitglieder des Verwaltungsrates nach Artikel 8 Absatz 1 für einen Zeitraum benannt, der nicht länger sein darf als die Laufzeit des Mehrjahres-Arbeitsprogramms nach Artikel 8 Absatz 4. Diese Benennungen können jedoch verlängert werden.

(6) Die Zuweisung von besonderen Aufgaben an die themenspezifischen Ansprechstellen muß in dem in Artikel 8 Absatz 4 genannten Mehrjahres-Arbeitsprogramm der Agentur angegeben werden.

(7) Die Agentur überprüft insbesondere anhand des Mehrjahres-Arbeitsprogramms in regelmäßigen Abständen die wichtigsten Bestandteile des Netzes gemäß Absatz 2 und nimmt daran die Änderungen vor, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls unter Berücksichtigung neuer Mitteilungen seitens der Mitgliedstaaten beschlossen hat.

Artikel 5

Die Agentur kann mit den nach Artikel 4 zum Netz gehörenden Stellen oder Einrichtungen Vereinbarungen treffen und insbesondere Verträge schließen, die für die Durchführung der ihnen von ihr übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Jeder Mitgliedstaat kann vorsehen, daß im Fall der innerstaatlichen Stellen oder Einrichtungen in seinem Hoheitsgebiet solche Vereinbarungen mit der

Agentur im Einvernehmen mit der innerstaatlichen Anlaufstelle zu treffen sind.

Artikel 6

Die der Agentur übermittelten oder von ihr verbreiteten Umweltdaten können veröffentlicht werden und werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit sie insbesondere in bezug auf ihre Vertraulichkeit mit den Regeln der Kommission und der Mitgliedstaaten für die Verbreitung von Informationen im Einklang stehen.

Artikel 7

Die Agentur besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist.

Artikel 8

(1) Dem Verwaltungsrat der Agentur gehören je ein Vertreter der Mitgliedstaaten und zwei Vertreter der Kommission an.

Ferner benennt das Europäische Parlament zwei auf dem Gebiet des Umweltschutzes besonders qualifizierte wissenschaftliche Persönlichkeiten als Mitglieder des Verwaltungsrats, die auf der Grundlage des persönlichen Beitrags, den sie zu den Arbeiten der Agentur leisten können, ausgewählt werden.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sich vertreten lassen.

(2) Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern für den Zeitraum von drei Jahren einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.

(3) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse außer in dem in Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 2 genannten Fall mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

(4) Der Verwaltungsrat verabschiedet ein auf den vorrangigen Gebieten gemäß Artikel 3 Absatz 2 beruhendes Mehrjahres-Arbeitsprogramm auf der Grundlage eines Entwurfs, der nach Anhörung des in Artikel 10 genannten wissenschaftlichen Beirats und nach Stellungnahme der Kommission von dem in Artikel 9 genannten Exekutivdirektor vorgelegt worden ist. Das erste Mehrjahres-Arbeitsprogramm ist innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu verabschieden.

(5) Der Verwaltungsrat verabschiedet im Rahmen des Mehrjahresprogramms alljährlich das Arbeitsprogramm der Agentur auf der Grundlage eines nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirats und nach Stellungnahme der Kommission vom Exekutivdirektor vorgelegten Entwurfs. Dieses Programm kann im Laufe des Jahres nach dem gleichen Verfahren angepaßt werden.

(6) Der Verwaltungsrat nimmt jährlich spätestens zum 31. Januar einen allgemeinen Jahresbericht über die Tätigkeiten der Agentur an. Der Exekutivdirektor übermittelt diesen Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den Mitgliedstaaten.

Artikel 9

(1) Die Agentur wird von einem Exekutivdirektor geleitet, der auf Vorschlag der Kommission vom Verwaltungsrat für fünf Jahre ernannt wird; Wiederernennung ist möglich. Der Exekutivdirektor ist der rechtliche Vertreter der Agentur. Ihm obliegen:

- die sachgerechte Ausarbeitung und Durchführung der vom Verwaltungsrat gefaßten Beschlüsse und angenommenen Programme,
- die laufende Verwaltung der Agentur,
- die Durchführung der in den Artikeln 12 und 13 genannten Aufgaben,
- die Erstellung und Veröffentlichung der in Artikel 2 Ziffer vi) genannten Berichte,
- alle Entscheidungen in Personalfragen,
- die Durchführung der in Artikel 8 Absätze 4 und 5 genannten Aufgaben.

Vor der Einstellung des wissenschaftlichen Personals der Agentur holt er die Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats gemäß Artikel 10 ein.

(2) Der Exekutivdirektor legt dem Verwaltungsrat Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.

Artikel 10

(1) Der Verwaltungsrat und der Exekutivdirektor werden von einem wissenschaftlichen Beirat unterstützt, dem es obliegt, in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen und zu jeder wissenschaftlichen Frage im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Agentur, die ihm der Verwaltungsrat oder der Exekutivdirektor vorlegt, Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen des wissenschaftlichen Beirates werden veröffentlicht.

(2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus neun im Umweltbereich besonders qualifizierten Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt werden; einmalige Wiederernennung ist zulässig. Die in Artikel 8 Absatz 2 genannte Geschäftsordnung gilt auch für ihn.

Artikel 11

(1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Agentur werden für jedes Haushaltsjahr, das dem Kalenderjahr entsprechen muß, veranschlagt und im Haushaltsplan der Agentur eingesetzt.

(2) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(3) Die Einnahmen der Agentur umfassen unbeschadet anderer Einkünfte einen im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften veranschlagten Zuschuß der Gemeinschaft sowie Zahlungen für geleistete Dienste.

(4) Die Ausgaben der Agentur umfassen insbesondere die Personal-, Verwaltungs-, Infrastruktur- und Betriebsaufwendungen sowie die Aufwendungen im Zusammenhang mit Verträgen, die mit an das Netz angeschlossenen

Stellen oder Einrichtungen sowie mit Dritten geschlossen wurden.

Artikel 12

(1) Der Exekutivdirektor erstellt spätestens zum 31. März jedes Jahres einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr und übermittelt ihn zusammen mit einem Stellenplan dem Verwaltungsrat.

(2) Der Verwaltungsrat stellt den Voranschlag zusammen mit dem Stellenplan auf und leitet ihn unverzüglich an die Kommission weiter; auf dieser Grundlage fügt die Kommission in den Vorentwurf des Haushaltsplans, den sie dem Rat nach Artikel 203 des EWG-Vertrags vorlegt, einen Ansatz der entsprechenden Einnahmen und Ausgaben ein.

(3) Der Verwaltungsrat stellt den Haushaltsplan der Agentur vor Beginn des Haushaltsjahres fest und paßt ihn, soweit erforderlich, dem gemeinschaftlichen Zuschuß und den sonstigen Mitteln der Agentur an.

Artikel 13

(1) Der Exekutivdirektor führt den Haushaltsplan der Agentur aus.

(2) Die Kontrolle über sämtliche Mittelbindungen und Zahlungen sowie über die Feststellung und den Eingang sämtlicher Einnahmen der Agentur übt der vom Verwaltungsrat bestellte Finanzkontrolleur aus.

(3) Spätestens zum 31. März eines jeden Jahres legt der Exekutivdirektor der Kommission, dem Verwaltungsrat und dem Rechnungshof die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das abgelaufene Haushaltsjahr vor. Diese wird vom Rechnungshof gemäß Artikel 206a geprüft.

(4) Der Verwaltungsrat erteilt dem Exekutivdirektor Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans.

Artikel 14

Die internen Finanzvorschriften, in denen insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Agentur enthalten sind, werden vom Verwaltungsrat nach Stellungnahme des Rechnungshofes festgelegt.

Artikel 15

(1) Die Agentur arbeitet aktiv mit sonstigen Stellen und Programmen der Gemeinschaft zusammen, insbesondere mit der Gemeinsamen Forschungsstelle, dem Statistischen Amt und den Umweltforschungs- und Entwicklungsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften.

Insbesondere soll

- die Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Forschungsstelle die unter Buchstabe A des Anhangs genannten Aufgaben umfassen;
- die Koordinierung mit dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) und dem Statistischen Programm der Europäischen Gemeinschaften nach den Leitlinien gemäß Buchstabe B des Anhangs erfolgen.

(2) Die Agentur arbeitet ferner aktiv mit anderen Stellen wie der Europäischen Weltraumorganisation, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), dem Europarat, der Internationalen Energieagentur sowie den Vereinten Nationen und ihren Fachorganisationen, insbesondere dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), der Weltorganisation für Meteorologie und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) zusammen.

(3) Bei der Zusammenarbeit gemäß den Absätzen 1 und 2 ist insbesondere zu berücksichtigen, daß jegliche Doppelarbeit vermieden werden muß.

Artikel 16

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften gilt auch für die Agentur.

Artikel 17

Das Personal der Agentur unterliegt den Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten bei den Europäischen Gemeinschaften.

Die Agentur übt gegenüber ihrem Personal die der Anstellungsbehörde übertragenen Befugnisse aus.

Der Verwaltungsrat erläßt im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Artikel 18

(1) Die vertragliche Haftung der Agentur bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist. In Streitfällen entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften aufgrund der Schiedsklausel, die in den von der Agentur geschlossenen Verträgen enthalten ist.

(2) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Agentur den von ihr oder ihren Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. COLLINS

Der Gerichtshof entscheidet in allen Streitsachen über die Höhe solcher Ersatzansprüche.

(3) Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Agentur bestimmt sich nach den für das Personal der Agentur geltenden Vorschriften.

Artikel 19

Die Agentur steht Nichtmitgliedern der Europäischen Gemeinschaften, die mit diesen und den Mitgliedstaaten ein gemeinsames Interesse an der Verwirklichung der Ziele der Agentur haben, aufgrund von Abkommen, die sie nach dem Verfahren des Artikels 228 des Vertrages mit der Gemeinschaft geschlossen haben, offen.

Artikel 20

Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung beschließt der Rat nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments auf der Rechtsgrundlage dieser Verordnung anhand eines Berichts der Kommission, dem entsprechende Vorschläge beigefügt sind, über weitere Aufgaben der Agentur, und zwar insbesondere in folgenden Bereichen:

- Beteiligung an der Überwachung der Durchführung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Umwelt in Zusammenarbeit mit der Kommission und den zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten;
- Ausarbeitung von Umweltzeichen und Kriterien für ihre Vergabe an umweltfreundliche Produkte, Technologien, Waren, Dienstleistungen und Programme, durch die keine natürlichen Hilfsquellen vergeudet werden;
- Förderung umweltfreundlicher Technologien und Verfahren sowie ihrer Anwendung und ihres Transfers innerhalb der Gemeinschaft und in Drittländern;
- Aufstellung von Kriterien zur Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt im Hinblick auf die Anwendung und die mögliche Überprüfung der Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾ gemäß Artikel 11 dieser Richtlinie.

Artikel 21

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Entscheidung der zuständigen Stellen über den Sitz der Agentur in Kraft⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

⁽²⁾ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

*ANHANG***A. Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Forschungsstelle**

- Harmonisierung der Methoden zur Messung der Umweltparameter⁽¹⁾,
- gegenseitige Abstimmung der Meßinstrumente⁽¹⁾,
- Normung der Datenformate,
- Entwicklung neuer Methoden und neuer Instrumente zur Messung der Umweltparameter,
- sonstige Aufgaben gemäß Übereinkunft zwischen dem Exekutivdirektor der Agentur und dem Generaldirektor der Gemeinsamen Forschungsstelle.

B. Zusammenarbeit mit EUROSTAT

1. Das System nutzt soweit wie möglich das von EUROSTAT und den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten errichtete statistische Informationssystem.
2. Das statistische Programm im Umweltbereich wird vom Exekutivdirektor der Agentur mit dem Generaldirektor von EUROSTAT vereinbart und dem Verwaltungsrat der Agentur sowie dem Ausschuß „Statistisches Programm“ zur Annahme vorgelegt.
3. Das statistische Programm wird in dem von den internationalen statistischen Stellen wie der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen, der Konferenz Europäischer Statistiker (CES) und der OECD festgelegten Rahmen erarbeitet und durchgeführt.

⁽¹⁾ Die Zusammenarbeit auf diesen Gebieten soll den Arbeiten des Referenzbüros der Gemeinschaft Rechnung tragen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1211/90 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1990

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 201/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 754/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. Mai 1990 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
754/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Mai 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	39,80	132,60 ^(?) ^(?)
0712 90 19	39,80	132,60 ^(?) ^(?)
1001 10 10	49,77	193,14 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 10 90	49,77	193,14 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 90 91	40,78	139,15
1001 90 99	40,78	139,15
1002 00 00	65,46	137,92 ^(*)
1003 00 10	56,71	136,52
1003 00 90	56,71	136,52
1004 00 10	48,11	128,45
1004 00 90	48,11	128,45
1005 10 90	39,80	132,60 ^(?) ^(?)
1005 90 00	39,80	132,60 ^(?) ^(?)
1007 00 90	56,71	140,89 ^(*)
1008 10 00	56,71	35,34
1008 20 00	56,71	112,72 ^(*)
1008 30 00	56,71	7,71 ^(?)
1008 90 10	^(?)	^(?)
1008 90 90	56,71	7,71
1101 00 00	71,56	209,27
1102 10 00	106,11	207,55
1103 11 10	91,98	314,20
1103 11 90	75,71	224,43

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1212/90 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1990

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 201/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1916/89 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. Mai 1990 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Mai 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	10,88	10,88	10,88
1001 90 99	0	10,88	10,88	10,88
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	15,24	15,24	15,24

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
1107 10 11	0	19,37	19,37	19,37	19,37
1107 10 19	0	14,47	14,47	14,47	14,47
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1213/90 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1990

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4014/88⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4015/88⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4016/88⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 7. und 8. Mai 1990 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Code 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Code 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 1990 in Kraft.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 3.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	55,00 ⁽¹⁾
1509 10 90	55,00 ⁽¹⁾
1509 90 00	65,00 ⁽²⁾
1510 00 10	77,00 ⁽¹⁾
1510 00 90	122,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Code wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Code,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Code,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	12,10
0711 20 90	12,10
1522 00 31	27,50
1522 00 39	44,00
2306 90 19	6,16

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1214/90 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1990

**zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zoll-
werts bestimmter verderblicher Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3462/89 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 bestimmt,
daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im
Anhang festsetzt.

Die Anwendung der in derselben Verordnung festge-
legten Regeln und Kriterien auf die der Kommission
nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1990

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 334 vom 18. 11. 1989, S. 21.

ANHANG

Ru- brik	KN-Code	Tari- c- Unter- position	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
				ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	0701 90 51 0701 90 59		Frühkartoffeln	45,59	1926	354,67	93,42	313,50	9 166	34,80	68 450	105,04	33,74
1.20	0702 00 10 0702 00 90		Tomaten	69,54	2938	540,94	142,49	478,15	13 980	53,09	104 398	160,21	51,47
1.30	0703 10 19		Speisewiebeln (andere als Steckzwiebeln)	36,91	1 559	287,12	75,63	253,79	7 420	28,17	55 413	85,03	27,32
1.40	0703 20 00		Knoblauch	260,72	11 017	2 028,04	534,20	1 792,62	52 413	199,03	391 396	600,65	192,97
1.50	0703 90 00	* 10	Porree	26,19	1 107	204,09	53,42	180,07	5 121	20,01	39 341	60,10	19,52
1.60	0704 10 10 0704 10 90	* 00 * 00	Blumenkohl	35,35	1 508	278,81	71,89	244,80	6 721	27,24	53 623	81,08	25,69
1.70	0704 20 00		Rosenkohl	198,22	8 376	1 541,83	406,13	1 362,85	39 847	151,32	297 562	456,65	146,71
1.80	0704 90 10		Weißkohl und Rotkohl	43,46	1 853	342,72	88,37	300,92	8 262	33,48	65 914	99,66	31,58
1.90	0704 90 90	* 10	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea var. ita- lica)	169,15	7 148	1 315,76	346,58	1 163,02	34 005	129,13	253 933	389,69	125,19
1.100	0704 90 90	* 92 * 98	Chinakohl	53,39	2 256	415,32	109,40	367,11	10 733	40,76	80 154	123,00	39,51
1.110	0705 11 10 0705 11 90		Kopfsalat	87,02	3 677	676,90	178,30	598,33	17 494	66,43	130 638	200,48	64,40
1.120	0705 29 00	* 10	Endivien	42,02	1 778	328,71	85,98	288,98	8 292	32,08	63 198	96,79	30,93
1.130	0706 10 00	* 21 * 22 * 23 * 25	Karotten und Speise- möhren	55,46	2 343	431,44	113,64	381,35	11 150	42,34	83 264	127,78	41,05
1.140	0706 90 90	* 11 * 19	Radieschen	110,38	4 670	859,25	225,74	758,62	22 025	84,22	165 842	254,04	81,73
1.150	0707 00 11 0707 00 19		Gurken	40,37	1 706	314,03	82,72	277,57	8 115	30,82	60 606	93,00	29,88
1.160	0708 10 10 0708 10 90		Erbsen (Pisum sativum)	130,90	5 531	1 018,24	268,21	900,04	26 315	99,93	196 514	301,57	96,88
1.170	0708 20 10 0708 20 90		Bohnen (Vigna-Arten, Pha- seolus-Arten)	112,18	4 740	872,58	229,84	771,29	22 551	85,63	168 402	258,43	83,02
1.180	0708 90 00	* 11 * 12 * 29	Dicke Bohnen	34,64	1 464	269,51	70,99	238,22	6 965	26,45	52 014	79,82	25,64
1.190	0709 10 00		Artischocken	72,65	3 070	565,14	148,86	499,53	14 605	55,46	109 068	167,38	53,77
1.200			Spargel :										
1.200.1	0709 20 00	* 11 * 12 * 13 * 14 * 15 * 16	— grüner	298,42	12 610	2 321,21	611,43	2 051,75	59 989	227,81	447 976	687,48	220,86
1.200.2	0709 20 00	* 91 * 92 * 93 * 94 * 95 * 96	— anderer	305,10	12 892	2 373,20	625,12	2 097,70	61 333	232,91	458 009	702,88	225,81
1.210	0709 30 00		Auberginen	72,17	3 049	561,38	147,87	496,21	14 508	55,09	108 343	166,26	53,41
1.220	0709 40 00	* 13 * 14 * 15	Bleichsellerie, auch Stan- gensellerie genannt (Apium graveolens, var. dulce)	48,81	2 062	379,70	100,01	335,63	9 813	37,26	73 281	112,46	36,13
1.230	0709 51 30		Pfifferlinge	556,01	23 931	4 428,22	1 139,98	3 869,16	102 135	429,67	837 139	1 287,01	394,04
1.240	0709 60 10		Gemüsepaprika oder Pa- prika ohne brennenden Geschmack	128,54	5 432	999,87	263,37	883,80	25 841	98,13	192 969	296,13	95,14

Ru- brik	KN-Code	Tari- Unter- position	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
				ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.250	070990 50		Fenchel	39,04	1 651	303,92	79,84	268,32	7 790	29,79	58 659	89,85	28,91
1.260	070990 70		Zucchini (Courgettes)	72,46	3 061	563,62	148,46	498,19	14 566	55,31	108 774	166,93	53,63
1.270	071420 10	* 00	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr)	83,09	3 573	661,63	170,19	578,78	15 258	64,18	125 219	192,08	58,69
2.10	080240 00	* 10	Eßkastanien (Castanea- Arten), frisch	146,09	6 222	1 151,44	295,70	1 011,02	27 507	112,36	221 703	333,97	108,51
2.20	080300 10	* 90	Bananen (andere als Mehl- bananen), frisch	51,25	2 165	398,69	105,01	352,40	10 303	39,12	76 944	118,08	37,93
2.30	080430 00		Ananas, frisch	47,51	2 007	369,61	97,36	326,70	9 552	36,27	71 332	109,47	35,16
2.40	080440 10 080440 90	* 10 * 10	Avocadofrüchte, frisch	152,65	6 450	1 187,39	312,77	1 049,56	30 687	116,53	229 158	351,67	112,98
2.50	080450 00	* 21 * 91	Mangofrüchte und Guaven, frisch	133,47	5 640	1 038,20	273,47	917,68	26 831	101,89	200 364	307,48	98,78
2.60			Süßorangen, frisch :										
2.60.1	080510 11 080510 21 080510 31 080510 41		— Blut- und Halbblut- orangen	58,86	2 487	457,87	120,61	404,72	11 833	44,93	88 366	135,61	43,56
2.60.2	080510 15 080510 25 080510 35 080510 45		— Navelines, Navelines, Na- velates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Ham- lins	49,52	2 092	385,25	101,48	340,53	9 956	37,81	74 351	114,10	36,65
2.60.3	080510 19 080510 29 080510 39 080510 49		— andere	29,17	1 244	230,04	59,32	201,99	5 546	22,47	44 244	66,89	21,20
2.70			Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch ; Clementinen, Wil- kings und ähnliche Kreu- zungen von Zitrusfrüchten, frisch :										
2.70.1	080520 10	* 11 * 21	— Clementinen	90,96	3 847	708,75	185,51	625,37	17 785	69,52	136 623	208,74	67,79
2.70.2	080520 30	* 11 * 21	— Monreales und Satsu- mas	46,75	1 975	363,65	95,79	321,44	9 398	35,69	70 182	107,70	34,60
2.70.3	080520 50	* 11 * 13 * 22 * 23	— Mandarinen und Wil- kings	39,28	1 662	307,30	80,38	270,15	7 752	29,99	59 082	90,49	28,91
2.70.4	080520 70 080520 90	* 11 * 21 * 11 * 12 * 13 * 14 * 31 * 32 * 33 * 34	— Tangerinen und andere	50,82	2 147	395,34	104,13	349,45	10 217	38,80	76 298	117,09	37,61
2.80	080530 10	* 11 * 12	Zitronen (Citrus limon, Ci- trus limonum), frisch	42,24	1 785	328,61	86,55	290,46	8 492	32,25	63 419	97,32	31,26
2.85	080530 90	* 11 * 19	Limetten (Citrus aurantifo- lia), frisch	124,36	5 255	967,31	254,80	855,02	24 999	94,93	186 684	286,49	92,04

Rubrik	KN-Code	Taric-Unterposition	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
				ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.90			Pampelmusen und Grapefruits, frisch :										
2.90.1	08054000	* 11 * 12	— weiß	45,07	1 904	350,61	92,35	309,91	9 061	34,41	67 665	103,84	33,36
2.90.2	08054000	* 21 * 22	— rosa	100,63	4 252	782,76	206,18	691,89	20 229	76,82	151 067	231,83	74,48
2.100	08061011 08061015 08061019		Tafeltrauben	122,53	5 177	953,08	251,05	842,45	24 631	93,53	183 938	282,28	90,68
2.110	08071010		Wassermelonen	52,60	2 222	409,18	107,78	361,68	10 575	40,15	78 970	121,19	38,93
2.120			andere Melonen :										
2.120.1	08071090	* 12 * 13 * 14 * 15 * 21	— Amarillo, Cuper, Honey Dew, Onteniente, Piel de Sapo, Rochet, Tendral	78,56	3 319	611,06	160,96	540,13	15 792	59,97	117 931	180,98	58,14
2.120.2	08071090	* 16 * 17 * 18 * 19 * 29	— andere	91,43	3 863	711,18	187,33	628,63	18 380	69,79	137 253	210,63	67,67
2.130	08081091 08081093 08081099		Äpfel	68,07	2 876	529,48	139,47	468,02	13 684	51,96	102 186	156,82	50,38
2.140	08082031 08082033 08082035 08082039	* 91 * 98 * 90 * 90 * 90	Birnen (andere als Nashi (Pyrus Pyrifolia))	83,78	3 540	651,72	171,67	576,06	16 843	63,96	125 777	193,02	62,01
2.150	08091000		Aprikosen	47,04	1 987	365,93	96,39	323,45	9 457	35,91	70 622	108,38	34,81
2.160	08092010 08092090		Kirschen	220,66	9 412	1 740,13	448,73	1 527,90	41 952	170,03	334 673	506,04	160,37
2.170	08093000	* 91 * 92 * 93 * 97	Pfirsiche	110,51	4 670	859,61	226,43	759,82	22 216	84,36	165 899	254,59	81,79
2.180	08093000	* 11 * 12 * 13 * 17	Nektarinen	99,42	4 206	773,90	203,31	683,27	19 837	75,86	149 369	228,80	73,62
2.190	08094011 08094019		Pflaumen	151,91	6 419	1 181,63	311,25	1 044,46	30 538	115,96	228 046	349,97	112,43
2.200	08101010 08101090		Erdbeeren	149,17	6 303	1 160,33	305,64	1 025,64	29 988	113,87	223 936	343,66	110,40
2.205	08102010		Himbeeren	574,44	24 307	4 493,31	1 175,29	3 950,18	113 358	438,60	863 888	1 323,12	422,80
2.210	08104030		Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus	179,42	7 780	1 443,17	370,20	1 255,56	32 582	138,91	270 928	418,03	122,25
2.220	08109010		Kiwifrüchte (Actinidia chinensis Planch.)	134,53	5 685	1 046,46	275,65	924,99	27 045	102,70	201 960	309,93	99,57
2.230	08109080	* 31 * 32	Granatäpfel	72,77	3 105	573,24	148,25	504,48	13 979	55,95	110 349	167,24	52,51
2.240	08109080	* 41 * 42	Kakis	244,37	10 326	1 900,83	500,70	1 680,17	49 125	186,55	366 846	562,98	180,86
2.250	08109030	* 10	Litschi-Pflaumen	198,16	8 373	1 541,38	406,01	1 362,45	39 835	151,27	297 475	456,52	146,66

* = Die neunte Ziffer ist für die Mitgliedstaaten reserviert (statistische Anforderungen).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1215/90 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1990

zur Festsetzung der auf Rindfleisch aus Portugal geltenden Sonderabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 272,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 10 Absatz 1, 11 Absatz 1 und 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 272 Absätze 1 und 2 der Beitrittsakte wendet die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 während der ersten Stufe bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Portugal die vor dem Beitritt geltende Regelung an und berücksichtigt dabei die während dieser ersten Stufe erfolgende Annäherung der Preise. Es ist deshalb zweckmäßig, diese Abschöpfungen festzusetzen.

Der vom Rat festgesetzte Orientierungspreis wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung des Koeffizienten, mit dem die im Wirtschaftsjahr 1990/91 geltenden Agrarpreise wegen der Währungsneufestsetzung

am 5. Januar 1990 zu verringern sind, und zur Änderung der für dasselbe Wirtschaftsjahr in Ecu festzusetzenden Preise und Beträge⁽³⁾ verringert.

Die Verordnung (EWG) Nr. 588/86 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1085/90⁽⁵⁾, hat die Durchführungsvorschriften für die im Handel mit Rindfleisch für Portugal anwendbaren spezifischen Abschöpfungen bestimmt.

Die Anwendung sämtlicher in der Verordnung (EWG) Nr. 588/86 aufgeführter Bestimmungen führt zur Festsetzung der spezifischen Abschöpfungen bei der Einfuhr des betreffenden Rindfleischs gemäß dem Anhang dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr aus Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 werden gemäß den Angaben im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Mai 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 45.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 28. 4. 1990, S. 90.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 10. Mai 1990 zur Festsetzung der auf Rindfleisch aus Portugal geltenden Sonderabschöpfungen

(in ECU/100 kg)

KN-Code	Betrag der Sonderabschöpfungen
0102 90 10	3,20
0102 90 31	3,20
0102 90 33	3,20
0102 90 35	3,20
0102 90 37	3,20
0201 10 10	6,03
0201 10 90	6,03
0201 20 21	6,03
0201 20 29	6,03
0201 20 31	4,82
0201 20 39	4,82
0201 20 51	7,24
0201 20 59	7,24
0201 20 90	9,05
0201 30 00	10,37
0202 10 00	5,43
0202 20 10	5,43
0202 20 30	4,34
0202 20 50	6,75
0202 20 90	8,14
0202 30 10	6,75
0202 30 50	6,75
0202 30 90	9,35
0206 10 95	10,37
0206 29 91	9,35
0210 20 10	9,05
0210 20 90	10,37
0210 90 41	10,37
0210 90 90	10,37
1602 50 10	10,37
1602 90 61	10,37

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1216/90 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1990

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch,
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 571/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 8,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird
auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verord-
nung aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung ange-
wandt. In Artikel 12 wird der Betrag der anwendbaren
Abschöpfung festgesetzt, indem er auf einen Prozentsatz
der Grundabschöpfung bezogen wird.

Für Rinder wird die Grundabschöpfung anhand des
Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem
um die Inzidenz des Zollsatzes erhöhten Angebotspreis
frei Grenze der Gemeinschaft bestimmt. Der Angebots-
preis frei Grenze der Gemeinschaft wird nach Maßgabe
der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten
Ankaufsmöglichkeiten festgelegt, die während eines
gewissen Zeitraums für Rinder sowie für das im Anhang
Abschnitt a) der genannten Verordnung genannte frische
oder gekühlte Fleisch der KN-Code 0201 10 10,
0201 10 90, 0201 20 11 und 0201 20 19 festgestellt
wurden, wobei insbesondere die Lage bei Angebot und
Nachfrage, die Weltmarktpreise für gefrorenes Fleisch
einer mit frischem oder gekühltem Fleisch konkurrieren-
den Kategorie und die bisherige Erfahrung zu berück-
sichtigen sind.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft über
dem Orientierungspreis liegt, so ist die anwendbare
Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung,
gleich :

- a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und
höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und
höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Ori-
entierungspreises beträgt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft
höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die
anwendbare Abschöpfung, bezogen auf die Grundab-
schöpfung, gleich :

- a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und
mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und
mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des
Orientierungspreises beträgt.

Nach Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
805/68 ist die Grundabschöpfung für das im Anhang
Abschnitte a), c) und d) genannte Fleisch gleich der
Grundabschöpfung für Rinder, die mit einem pauschalen
Koeffizienten für jedes der betreffenden Erzeugnisse
multipliziert wird. Diese Koeffizienten werden in der
Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kommission vom 18.
März 1977 über Durchführungsbestimmungen für die
Abschöpfungen auf dem Sektor Rindfleisch und zur
Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den
Gemeinsamen Zolltarif ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3988/87 ⁽⁴⁾ festgesetzt.

Die ab 14. Mai 1990 geltenden Orientierungspreise für
ausgewachsene Rinder wurden in der Verordnung (EWG)
1188/90 des Rates ⁽⁵⁾ festgesetzt.

Der vom Rat festgesetzte Orientierungspreis wird gemäß
Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der
Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung des
Koeffizienten, mit dem die im Wirtschaftsjahr 1990/91
geltenden Agrarpreise wegen der Währungsneufestsetzung
am 5. Januar 1990 zu verringern sind, und zur Änderung
der für dasselbe Wirtschaftsjahr in Ecu festzusetzenden
Preise und Beträge ⁽⁶⁾ verringert.

Die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 schreibt vor, daß die
Grundabschöpfung nach der in Artikel 3 der gleichen
Verordnung vorgesehenen Methode und auf der Grund-
lage aller repräsentativen Angebotspreise frei Grenze der
Gemeinschaft berechnet wird, die für die Erzeugnisse
jeder der in Artikel 2 vorgesehenen Kategorien und
Angebotsformen ermittelt wurden und die sich insbeson-
dere aus den Preisen in Zollbegleitpapieren der aus Dritt-
ländern eingeführten Erzeugnisse oder den sonstigen
Auskünften über die von den Drittländern angewandten
Ausfuhrpreise ergeben.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.

Nicht berücksichtigt werden indessen Angebotspreise, die nicht den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten entsprechen oder nichtrepräsentative Mengen betreffen. Ferner sind Angebotspreise unberücksichtigt zu lassen, von denen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie nicht für die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes repräsentativ sind.

Kann der Angebotspreis frei Grenze für eine oder mehrere Kategorien von lebenden Tieren oder Angebotsformen von Fleisch nicht festgestellt werden, so wird der letzte Preis für die Berechnung herangezogen.

Weicht der Angebotspreis frei Grenze um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis ab, so wird der letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird für bestimmte Drittländer eine besondere Grundabschöpfung auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum festgestellten Preise bestimmt; dieser Durchschnitt erhöht sich um die Inzidenz der Zollsätze.

Die Verordnung (EWG) Nr. 611/77 der Kommission vom 18. März 1977⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 925/77⁽²⁾, sieht die Festlegung der besonderen Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich, Schweden und der Schweiz auf der Grundlage der gewogenen Durchschnitte der Notierungen vor, die für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten dieser Drittländer festgestellt worden sind. Die Wiegungskoeffizienten und die repräsentativen Märkte sind in den Anhängen zur Verordnung (EWG) Nr. 611/77 festgelegt.

Der Preisdurchschnitt für die Berechnung der besonderen Abschöpfung wird nur dann berücksichtigt, wenn er je 100 kg Lebendgewicht um mindestens 1,21 ECU über dem gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegten Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft liegt.

Weicht der Preisdurchschnitt um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Durchschnitt ab, so kann der letztere Durchschnitt beibehalten werden.

Treffen eines oder mehrere der genannten Drittländer insbesondere aus gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die sich auf die auf ihren Märkten festgestellten Preise auswirken, so kann die Kommission die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen festgestellten Preise heranziehen.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der anhand der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksich-

tigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten ermittelt wird.

Der auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder entspricht dem mit Wiegungskoeffizienten gewogenen Durchschnitt der Preise, die sich für die betreffenden Qualitäten von ausgewachsenen Rindern und Fleisch dieser Tiere in dem betreffenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums von sieben Tagen auf der gleichen Großhandelsstufe gebildet haben.

Der festgestellte Preis ausgewachsener Rinder auf dem oder den repräsentativen Märkten des Vereinigten Königreichs wird um den Betrag der Prämie berichtigt, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4132/88⁽⁴⁾, den Erzeugern gewährt wird.

Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1646/89⁽⁶⁾, festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen einzelnen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten festgestellten Preisnotierungen.

Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der im gleichen Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtpreise ohne Abgaben“, so werden auf die Notierungen der verschiedenen Kategorien und Qualitäten die im Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt; im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem gleichen Anhang festgesetzten Berichtigungsbeiträge vermindert oder erhöht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 30. 12. 1988, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 162 vom 13. 6. 1989, S. 22.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 109 vom 30. 4. 1977, S. 1.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten insbesondere aus veterinär- und gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen berücksichtigen.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Die Abschöpfungen sind unter Einhaltung der Verpflichtungen festzusetzen, die sich aus den von der Gemeinschaft geschlossenen internationalen Abkommen ergeben. Außerdem ist der Verordnung (EWG) Nr. 314/83 des Rates vom 24. Januar 1983 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien⁽¹⁾ sowie der Entscheidung 87/605/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Zusatzprotokolls zu dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien⁽²⁾ Rechnung zu tragen, um die Abschöpfung zu verringern, die bei der Einfuhr von bestimmten Rindfleischerzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus Jugoslawien zu erheben ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽³⁾ legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Die verschiedenen Angebotsformen von Rindfleisch sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in die Kombinierte Nomenklatur aufgenommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1987, S. 72.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

Die Abschöpfungen und besonderen Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und gelten vom ersten Montag des folgenden Monats an. Zwischen zwei Festsetzungen können diese Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung, der besonderen Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁵⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgelegt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der vorgenannten Verordnungen und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für lebende Rinder und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Mai 1990 in Kraft.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Mai 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

(ECU/100 kg)

KN-Code	Jugoslawien (?)	Österreich/Schweden/ Schweiz	Andere Drittländer
— Lebendgewicht —			
0102 90 10	—	16,963	(¹) 124,192
0102 90 31	21,788	(¹) 16,963	(¹) 124,192
0102 90 33	—	16,963	(¹) 124,192
0102 90 35	21,788	16,963	(¹) 124,192
0102 90 37	21,788	16,963	(¹) 124,192
— Nettogewicht —			
0201 10 10	—	32,230	(¹) 235,964
0201 10 90	41,397	32,230	(¹) 235,964
0201 20 21	—	32,230	(¹) 235,964
0201 20 29	41,397	32,230	(¹) 235,964
0201 20 31	—	25,785	(¹) 188,771
0201 20 39	33,118	25,785	(¹) 188,771
0201 20 51	49,677	38,676	(¹) 283,157
0201 20 59	49,677	38,676	(¹) 283,157
0201 20 90	—	48,345	(¹) 353,946
0201 30 00	—	55,300	(¹) 404,864
0206 10 95	—	55,300	(¹) 404,864
0210 20 10	—	48,345	353,946
0210 20 90	—	55,300	404,864
0210 90 41	—	55,300	404,864
0210 90 90	—	55,300	404,864
1602 50 10	—	55,300	404,864
1602 90 61	—	55,300	404,864

(¹) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(²) Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1368/88 (ABl. Nr. L 126 vom 20. 5. 1988, S. 26) entsprechen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1217/90 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1990

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 571/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 8,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist auf
die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verordnung
aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung zu erheben.
In Artikel 12 wird dieser Abschöpfungsbetrag definiert,
indem er auf einen Prozentsatz der Grundabschöpfung
bezogen wird.

Für im Anhang der genannten Verordnung, Abschnitt b),
aufgeführtes gefrorenes Fleisch der KN-Code 0202 10 00
und 0202 20 10 wird die Grundabschöpfung bestimmt
anhand des Unterschiedes zwischen

— dem Orientierungspreis, multipliziert mit einem
Koeffizienten, der das in der Gemeinschaft beste-
hende Verhältnis zwischen dem Preis für frisches
Fleisch in gleicher Angebotsform und in einer zu dem
betreffenden gefrorenen Fleisch in Wettbewerb
stehenden Kategorie einerseits und dem Durch-
schnittspreis für ausgewachsene Rinder andererseits
ausdrückt,

und

— dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für
gefrorenes Fleisch zuzüglich der Auswirkung des Zolls
und eines Pauschalbetrags für die bei der Einfuhr von
gefrorenem Fleisch entstehenden besonderen Kosten.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kom-
mission vom 18. März 1977 über Durchführungsbestim-
mungen für die Abschöpfungen auf dem Sektor Rind-
fleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr.
950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3988/87⁽⁴⁾, wurde
der oben erwähnte, nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a)
der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zu berechnende Koeffi-
zient auf 1,69 festgesetzt und der in Artikel 11 Absatz 2
Buchstabe b) der letztgenannten Verordnung erwähnte
Pauschalbetrag auf 6,65 ECU festgelegt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft über

dem Orientierungspreis liegt, so ist die anzuwendende
Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich

- a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und
höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und
höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Ori-
entierungspreises beträgt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft
höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die
anzuwendende Abschöpfung, bezogen auf die Grundab-
schöpfung, gleich

- a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und
mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und
mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des
Orientierungspreises beträgt.

Die ab 14. Mai 1990 geltenden Orientierungspreise für
ausgewachsene Rinder wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1188/90 des Rates⁽⁵⁾ festgesetzt.

Der vom Rat festgesetzte Orientierungspreis wird gemäß
Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der
Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung des
Koeffizienten, mit dem die im Wirtschaftsjahr 1990/91
geltenden Agrarpreise wegen der Währungsneufestsetzung
am 5. Januar 1990 zu verringern sind, und zur Änderung
der für dasselbe Wirtschaftsjahr in Ecu festzusetzenden
Preise und Beträge⁽⁶⁾ verringert.

Der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für
gefrorenes Fleisch wird je nach dem Weltmarktpreis fest-
gelegt, und zwar nach Maßgabe der in bezug auf Qualität
und Menge repräsentativsten Einkaufsmöglichkeiten, die
während eines bestimmten Zeitraums vor Festsetzung der
Grundabschöpfung festgestellt wurden, und unter Berück-
sichtigung der vorhersehbaren Entwicklung des Marktes
für gefrorenes Fleisch, der repräsentativsten Preise auf den
Märkten der Drittländer für frisches oder gekühltes
Fleisch einer mit gefrorenem Fleisch in Wettbewerb
stehenden Kategorie und der bisher gesammelten Erfah-
rungen.

Für das im Anhang Abschnitt b) der Verordnung (EWG)
Nr. 805/68 aufgeführte gefrorene Fleisch der KN-Code
0202 20 50, 0202 20 90, 0202 30 10, 0202 30 50 und
0202 30 90 ist die Grundabschöpfung gleich der Grund-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 31.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.

abschöpfung für das Erzeugnis der KN-Code 0202 10 00 und 0202 20 10, multipliziert mit einem für jedes der betreffenden Erzeugnisse festgelegten Pauschkoeffizienten. Diese Koeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Nicht berücksichtigt bei der Bestimmung der Angebotspreise frei Grenze werden Angebotspreise, die den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten nicht entsprechen oder die nicht repräsentative Mengen betreffen. Ferner sind Angebotspreise unberücksichtigt zu lassen, von denen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie für die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes nicht repräsentativ sind.

Solange der Angebotspreis frei Grenze für gefrorenes Fleisch um weniger als 1 Rechnungseinheit je 100 kg von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der ermittelt wird anhand der in einem zu bestimmenden Zeitraum auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten.

Der auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder entspricht dem mit Wiegungskoeffizienten gewogenen Durchschnitt der Preise, die sich für die einzelnen Qualitäten von ausgewachsenen Rindern und Fleisch dieser Tiere in dem betreffenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums von sieben Tagen auf ein und derselben Großhandelsstufe gebildet haben. Der festgestellte Preis ausgewachsener Rinder auf dem oder den repräsentativen Märkten des Vereinigten Königreichs wird um den Betrag der Prämie berichtigt, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4132/88⁽²⁾, den Erzeugern gewährt wird. Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1646/89⁽⁴⁾, festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative

Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten festgestellten Preisnotierungen. Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der in dem erwähnten Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtpreise ohne Abgaben“, so werden auf die Notierungen der einzelnen Kategorien und Qualitäten die in Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt. Im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem genannten Anhang festgesetzten Berichtigungsbeiträge vermindert oder erhöht.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten — insbesondere aus veterinär- oder gesundheitspolizeilichen Gründen — Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen zugrunde legen.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den von der Gemeinschaft eingegangenen internationalen Verträgen ergeben, festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽⁵⁾ legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Die verschiedenen Angebotsformen von gefrorenem Fleisch sind in der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 30. 12. 1988, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 162 vom 13. 6. 1989, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in die Kombinierte Nomenklatur aufgenommen.

Die Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und gelten vom ersten Montag des folgenden Monats an. Zwischen zwei Festsetzungen können die Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽²⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der obengenannten Verordnung und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für gefrorenes Fleisch entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Mai 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Mai 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch ⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Betrag
	— Nettogewicht —
0202 10 00	(¹) 197,163
0202 20 10	(¹) 197,163
0202 20 30	(¹) 157,730
0202 20 50	(¹) 246,454
0202 20 90	(¹) 295,745
0202 30 10	(¹) 246,454
0202 30 50	(¹) 246,454
0202 30 90	(¹) 339,120
0206 29 91	(¹) 339,120

(¹) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1218/90 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1990

zur Einstellung des Makrelenfanges durch Schiffe unter spanischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 des Rates vom 19.
Dezember 1989 über die zulässige Gesamtfangmenge für
1990 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbe-
stände oder Bestandsgruppen⁽³⁾, zuletzt geändert durch
Verordnung (EWG) Nr. 738/90⁽⁴⁾, sieht für 1990 Quoten
für Makrele vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaates, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,
haben die Makrelenfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche II (außer EG-Zone), V b (EG-Zone), VI, VII,
VIII a, b, d, e, XII und XIV durch Schiffe, die die
spanische Flagge führen oder in Spanien registriert sind,
die für 1990 zugeteilte Quote erreicht; Spanien hat die

Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom 27. April
1990 verboten. Dieses Datum ist daher zugrunde zu
legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Makrelenfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche II (außer EG-Zone), V b (EG-Zone), VI, VII,
VIII a, b, d, e, XII und XIV durch Schiffe, die die
spanische Flagge führen oder in Spanien registriert sind,
gilt die Spanien für 1990 zugeteilte Quote als ausge-
schöpft.

Der Makrelenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche II
(außer EG-Zone), V b (EG-Zone), VI, VII,
VIII a, b, d, e, XII und XIV durch Schiffe, die die
spanische Flagge führen oder in Spanien registriert sind,
sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und
Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in
diesen Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser
Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 27. April 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 82 vom 29. 3. 1990, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1219/90 DER KOMMISSION
vom 8. Mai 1990
zur Einstellung des Kabeljau- und Schellfischfanges durch Schiffe unter der
Flagge des Vereinigten Königreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4049/89 des Rates vom 19.
Dezember 1989 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten
für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens
und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende
Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1990)⁽³⁾, sieht
für 1990 Quoten für Kabeljau und Schellfisch vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaates, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,
haben die Kabeljau- und Schellfischfänge in den Gewäs-
sern der ICES-Bereiche I und II (Norwegische Gewässer
nördlich von 62°00' Nord) durch Schiffe, die die Flagge
des Vereinigten Königreichs führen oder in dem Ver-
einigten Königreich registriert sind, die für 1990 zuge-

teilte Quote erreicht; das Vereinigte Königreich hat die
Fischerei dieser Bestände mit Wirkung vom 27. April
1990 verboten. Dieses Datum ist daher zugrunde zu
legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljau- und Schellfischfänge in den
Gewässern der ICES-Bereiche I und II (Norwegische
Gewässer nördlich von 62°00' Nord) durch Schiffe, die
die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder in
dem Vereinigten Königreich registriert sind, gilt die dem
Vereinigten Königreich für 1990 zugeteilte Quote als
ausgeschöpft.

Der Kabeljau- und Schellfischfang in den Gewässern der
ICES-Bereiche I und II (Norwegische Gewässer nördlich
von 62°00' Nord) durch Schiffe, die die Flagge von dem
Vereinigten Königreich führen oder in dem Vereinigten
Königreich registriert sind, sowie die Aufbewahrung an
Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag
der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind
verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 27. April 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 44.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1220/90 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1990

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3879/89 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 17 Absatz 5,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68
kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel
1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im
internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeug-
nisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der
Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom
28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung
von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcher-
zeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der
Erstattung ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1344/86 ⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen für die in
Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten
Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt
werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren fest-
gesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der
Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfü-
baren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie
der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im interna-
tionalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten
für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu
den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der
Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum
Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für
Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine
ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung
bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der
Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten
Ausfuhren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 36.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter
Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr
günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung
der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere
unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten
Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestim-
mungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten
Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung
der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt
werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68
können die Lage im internationalen Handel oder die
besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es
notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je
nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in
unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68
sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine
Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag
dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festge-
setzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während
eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverän-
dert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der
Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungs-
vorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und
Milcherzeugnissen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 222/88 ⁽⁶⁾, entspricht die Erstattung, die
für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse
gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von
denen der eine der Milcherzeugnismenge und der andere
der zugesetzten Saccharose Rechnung trägt. Der letzte
Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zuge-
setzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten
Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem
Zuckerrohr hergestellt worden ist.

Für die Erzeugnisse der KN-Code ex 0402 99 11,
ex 0402 99 19, ex 0404 90 51, ex 0404 90 53,
ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93 mit einem Fettgehalt
von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem
Fettgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr in
fettfreiem Trockenstoff wird der genannte erste Teilbetrag
für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

zugesetzte Saccharose enthaltenden Erzeugnisse der KN-Code 0402 und 0404 wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für ein Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für Käse mit einem Frei-Grenze-Wert von weniger als 140 ECU/100 kg keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewäh-

rung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang I wiedergegebenen Beträge festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der KN-Code 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 keine Erstattung festgesetzt.
- (3) Für die Ausfuhren nach Portugal, einschließlich Azoren und Madeira, wird für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Milch und Milcherzeugnisse keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Mai 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
0401 10 10 000		4,55
0401 10 90 000		4,55
0401 20 11 100		4,55
0401 20 11 500		7,63
0401 20 19 100		4,55
0401 20 19 500		7,63
0401 20 91 100		10,51
0401 20 91 500		12,44
0401 20 99 100		10,51
0401 20 99 500		12,44
0401 30 11 100		16,29
0401 30 11 400		25,72
0401 30 11 700		39,20
0401 30 19 100		16,29
0401 30 19 400		25,72
0401 30 19 700		39,20
0401 30 31 100		46,90
0401 30 31 400		73,85
0401 30 31 700		81,55
0401 30 39 100		46,90
0401 30 39 400		73,85
0401 30 39 700		81,55
0401 30 91 100		93,10
0401 30 91 400		137,37
0401 30 91 700		160,47
0401 30 99 100		93,10
0401 30 99 400		137,37
0401 30 99 700		160,47
0402 10 11 000		50,00
0402 10 19 000		50,00
0402 10 91 000		0,5000
0402 10 99 000		0,5000
0402 21 11 200		50,00
0402 21 11 300		86,71
0402 21 11 500		92,17
0402 21 11 900		100,00
0402 21 17 000		50,00
0402 21 19 300		86,71
0402 21 19 500		92,17
0402 21 19 900		100,00
0402 21 91 100		100,83
0402 21 91 200		101,62
0402 21 91 300		103,07
0402 21 91 400		111,43
0402 21 91 500		114,29
0402 21 91 600		125,18
0402 21 91 700		131,75
0402 21 91 900		139,03
0402 21 99 100		100,83

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
0402 21 99 200		101,62
0402 21 99 300		103,07
0402 21 99 400		111,43
0402 21 99 500		114,29
0402 21 99 600		125,18
0402 21 99 700		131,75
0402 21 99 900		139,03
0402 29 15 200		0,5000
0402 29 15 300		0,8671
0402 29 15 500		0,9217
0402 29 15 900		1,0000
0402 29 19 200		0,5000
0402 29 19 300		0,8671
0402 29 19 500		0,9217
0402 29 19 900		1,0000
0402 29 91 100		1,0083
0402 29 91 500		1,1143
0402 29 99 100		1,0083
0402 29 99 500		1,1143
0402 91 11 110		4,55
0402 91 11 120		10,51
0402 91 11 310		17,83
0402 91 11 350		22,30
0402 91 11 370		27,65
0402 91 19 110		4,55
0402 91 19 120		10,51
0402 91 19 310		17,83
0402 91 19 350		22,30
0402 91 19 370		27,65
0402 91 31 100		21,87
0402 91 31 300		32,67
0402 91 39 100		21,87
0402 91 39 300		32,67
0402 91 51 000		25,72
0402 91 59 000		25,72
0402 91 91 000		93,10
0402 91 99 000		93,10
0402 99 11 110		0,0455
0402 99 11 130		0,1051
0402 99 11 150		0,1796
0402 99 11 310		20,57
0402 99 11 330		25,13
0402 99 11 350		34,08
0402 99 19 110		0,0455
0402 99 19 130		0,1051
0402 99 19 150		0,1796
0402 99 19 310		20,57
0402 99 19 330		25,13
0402 99 19 350		34,08
0402 99 31 110		0,2380
0402 99 31 150		35,55
0402 99 31 300		0,4690
0402 99 31 500		0,8155
0402 99 39 110		0,2380
0402 99 39 150		35,55
0402 99 39 300		0,4690

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
0402 99 39 500		0,8155
0402 99 91 000		0,9310
0402 99 99 000		0,9310
0403 10 11 100		4,55
0403 10 11 300		7,63
0403 10 13 000		10,51
0403 10 19 000		16,29
0403 10 31 100		0,0455
0403 10 31 300		0,0763
0403 10 33 000		0,1051
0403 10 39 000		0,1629
0403 90 11 000		50,00
0403 90 13 000		50,00
0403 90 19 000		100,83
0403 90 31 000		0,5000
0403 90 33 000		0,5000
0403 90 39 000		1,0083
0403 90 51 100		4,55
0403 90 51 300		7,63
0403 90 53 000		10,51
0403 90 59 110		16,29
0403 90 59 140		25,72
0403 90 59 170		39,20
0403 90 59 310		46,90
0403 90 59 340		73,85
0403 90 59 370		81,55
0403 90 59 510		93,10
0403 90 59 540		137,37
0403 90 59 570		160,47
0403 90 61 100		0,0455
0403 90 61 300		0,0763
0403 90 63 000		0,1051
0403 90 69 000		0,1629
0404 90 11 100		50,00
0404 90 11 910		4,55
0404 90 11 950		17,83
0404 90 13 120		50,00
0404 90 13 130		86,71
0404 90 13 140		92,17
0404 90 13 150		100,00
0404 90 13 911		4,55
0404 90 13 913		10,51
0404 90 13 915		16,29
0404 90 13 917		25,72
0404 90 13 919		39,20
0404 90 13 931		17,83
0404 90 13 933		22,30
0404 90 13 935		27,65
0404 90 13 937		32,67
0404 90 13 939		34,19
0404 90 19 110		100,83
0404 90 19 115		101,62
0404 90 19 120		103,07
0404 90 19 130		111,43
0404 90 19 135		114,29

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
0404 90 19 150		125,18
0404 90 19 160		131,75
0404 90 19 180		139,03
0404 90 19 900		—
0404 90 31 100		50,00
0404 90 31 910		4,55
0404 90 31 950		17,83
0404 90 33 120		50,00
0404 90 33 130		86,71
0404 90 33 140		92,17
0404 90 33 150		100,00
0404 90 33 911		4,55
0404 90 33 913		10,51
0404 90 33 915		16,29
0404 90 33 917		25,72
0404 90 33 919		39,20
0404 90 33 931		17,83
0404 90 33 933		22,30
0404 90 33 935		27,65
0404 90 33 937		32,67
0404 90 33 939		34,19
0404 90 39 110		100,83
0404 90 39 115		101,62
0404 90 39 120		103,07
0404 90 39 130		111,43
0404 90 39 150		114,29
0404 90 39 900		—
0404 90 51 100		0,5000
0404 90 51 910		0,0455
0404 90 51 950		20,57
0404 90 53 110		0,5000
0404 90 53 130		0,8671
0404 90 53 150		0,9217
0404 90 53 170		1,0000
0404 90 53 911		0,0455
0404 90 53 913		0,1051
0404 90 53 915		0,1629
0404 90 53 917		0,2572
0404 90 53 919		0,3920
0404 90 53 931		20,57
0404 90 53 933		25,13
0404 90 53 935		34,08
0404 90 53 937		35,55
0404 90 53 939		—
0404 90 59 130		1,0083
0404 90 59 150		1,1143
0404 90 59 930		0,5652
0404 90 59 950		0,8155
0404 90 59 990		0,9310
0404 90 91 100		0,5000
0404 90 91 910		0,0455
0404 90 91 950		20,57
0404 90 93 110		0,5000
0404 90 93 130		0,8671
0404 90 93 150		0,9217

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
0404 90 93 170		1,0000
0404 90 93 911		0,0455
0404 90 93 913		0,1051
0404 90 93 915		0,1629
0404 90 93 917		0,2572
0404 90 93 919		0,3920
0404 90 93 931		20,57
0404 90 93 933		25,13
0404 90 93 935		34,08
0404 90 93 937		35,55
0404 90 93 939		—
0404 90 99 130		1,0083
0404 90 99 150		1,1143
0404 90 99 930		0,5652
0404 90 99 950		0,8155
0404 90 99 990		0,9310
0405 00 10 100		—
0405 00 10 200		128,54
0405 00 10 300		161,71
0405 00 10 500		165,85
0405 00 10 700		170,00
0405 00 90 100		170,00
0405 00 90 900		215,00
0406 10 10 000		—
0406 10 90 000		—
0406 20 90 100		—
0406 20 90 913	028	—
	032	—
	400	87,74
	404	—
	...	84,94
0406 20 90 915	028	—
	032	—
	400	116,99
	404	—
	...	113,25
0406 20 90 917	028	—
	032	—
	400	124,30
	404	—
	...	120,33
0406 20 90 919	028	—
	032	—
	400	138,92
	404	—
	...	134,49
0406 20 90 990		—
0406 30 10 100		—
0406 30 10 150	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	20,03
	404	—
	...	22,83

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
0406 30 10 200	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 10 250	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 10 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
0406 30 10 350	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 10 400	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
0406 30 10 450	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 10 500		—
0406 30 10 550	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	20,00
	...	48,68

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
0406 30 10 600	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	28,00
	...	71,42
0406 30 10 650	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 10 700	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 10 750	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	...	126,87
0406 30 10 800	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	...	126,87
0406 30 10 900		—
0406 30 31 100		—
0406 30 31 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	20,03
	404	—
	...	22,83
0406 30 31 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
0406 30 31 710	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 31 730	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
0406 30 31 910	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 31 930	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
0406 30 31 950	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 39 100		—
0406 30 39 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	20,00
	...	48,68
0406 30 39 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	28,00
	...	71,42

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Betrag der Erstattung
0406 30 39 700	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 39 930	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 39 950	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	...	126,87
0406 30 90 000	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	...	126,87
0406 40 00 100		—
0406 40 00 900	028	—
	032	—
	038	—
	400	120,00
	404	—
	...	126,51
	0406 90 13 000	028
032		—
036		—
038		—
400		113,00
404		—
...		159,34
0406 90 15 100	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,00
	404	—
	...	159,34
0406 90 15 900		—

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
0406 90 17 100	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,00
	404	—
	...	159,34
0406 90 17 900		—
0406 90 21 100		—
0406 90 21 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	732	139,68
...	151,68	
0406 90 23 100		—
0406 90 23 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	732	123,35
...	135,35	
0406 90 25 100		—
0406 90 25 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	732	123,35
...	135,35	
0406 90 27 100		—
0406 90 27 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	56,14
	404	—
	...	114,71
0406 90 31 111		—
0406 90 31 119	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	62,48
	404	16,00
	...	89,96

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
0406 90 31 151	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	58,40
	404	14,96
	...	83,83
0406 90 31 159		—
0406 90 31 900		—
0406 90 33 111		—
0406 90 33 119	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	62,48
	404	16,00
	...	89,96
0406 90 33 151	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	58,40
	404	14,96
	...	83,83
0406 90 33 159		—
0406 90 33 911		—
0406 90 33 919	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	62,48
	404	16,00
	...	89,96
0406 90 33 951	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	58,40
	404	14,96
	...	83,83
0406 90 33 959		—
0406 90 35 110		—
0406 90 35 190	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	90,00
...	158,54	

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
0406 90 35 910		—
0406 90 35 990	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	130,00
0406 90 61 000	028	—
	032	—
	036	90,00
	400	190,00
	404	140,00
	...	185,00
0406 90 63 100	028	—
	032	—
	036	105,03
	400	220,00
	404	160,00
	...	212,12
0406 90 63 900	028	—
	032	—
	036	70,00
	400	150,00
	404	80,00
	...	165,00
0406 90 69 100		—
0406 90 69 910	028	—
	032	—
	036	70,00
	400	150,00
	404	80,00
	...	165,00
0406 90 69 990		—
0406 90 71 100		—
0406 90 71 930	028	13,50
	032	13,50
	036	—
	038	—
	400	87,23
	404	—
	...	89,49

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
0406 90 71 950	028	20,00
	032	20,00
	036	—
	038	—
	400	96,18
	404	—
	...	98,13
0406 90 71 970	028	24,00
	032	24,00
	036	—
	038	—
	400	109,31
	404	—
	...	110,79
0406 90 71 991	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	130,00
0406 90 71 995	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 71 999		—
0406 90 73 100		—
0406 90 73 900	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	120,00
	...	151,00
	0406 90 75 100	
0406 90 75 900	028	—
	032	—
	036	—
	400	65,00
	404	—
	...	125,96
	0406 90 77 100	028
032		24,00
036		—
038		—
400		58,77
404		—
...		110,79

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
0406 90 77 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	732	123,35
0406 90 77 500	...	135,35
	028	—
	032	—
	036	—
0406 90 79 100	038	—
	400	75,00
	404	—
	732	123,35
0406 90 79 900	...	135,35
	028	—
	032	—
	036	—
0406 90 81 100	038	—
	400	56,14
	404	—
	...	114,71
0406 90 81 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
0406 90 83 100	400	130,00
	404	—
	...	130,00
	0406 90 83 910	028
032		—
400		39,03
404		—
0406 90 83 950	...	47,97
	028	—
	032	—
	400	39,03
0406 90 83 990	404	—
	...	47,97
	028	—
	032	—
0406 90 85 100	400	160,00
	404	90,00
	...	158,54
	0406 90 85 910	028
032		—
036		42,67
400		160,00
0406 90 85 910	404	90,00
	...	158,54
	028	—
	032	—
0406 90 85 910	036	42,67
	400	160,00
	404	90,00
	...	158,54

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Betrag der Erstattung
0406 90 85 991	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	130,00
0406 90 85 995	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	732	123,35
...	135,35	
0406 90 85 999		—
0406 90 89 100	028	13,50
	032	13,50
	036	—
	038	—
	400	87,23
	404	—
	...	89,49
0406 90 89 200	028	20,00
	032	20,00
	036	—
	038	—
	400	96,18
	404	—
	...	98,13
0406 90 89 300	028	24,00
	032	24,00
	036	—
	038	—
	400	109,31
	404	—
	...	110,79
0406 90 89 910		—
0406 90 89 951	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	90,00
	...	151,00
	0406 90 89 959	028
032		—
036		—
038		—
400		130,00
404		—
...		130,00

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
0406 90 89 971	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	74,00
	404	—
	732	123,35
0406 90 89 972	...	135,35
	028	—
	032	—
	400	39,03
	404	—
0406 90 89 979	...	47,97
	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	74,00
0406 90 89 990	404	—
	732	123,35
	...	135,35
	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
0406 90 91 100	400	21,46
	404	—
	...	21,06
	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
0406 90 91 300	400	37,62
	404	—
	...	35,97
	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
0406 90 91 510	400	45,81
	404	—
	...	43,62
	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
0406 90 91 550	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	15,00
	404	20,00
	...	25,00
0406 90 91 900	028	30,00
	032	35,00
	036	—
	038	—
	400	—
	404	—
	...	—
0406 90 93 000	—	
0406 90 97 000	—	
0406 90 99 000	—	
2309 10 15 010	—	
2309 10 15 100	—	
2309 10 15 200	15,00	
2309 10 15 300	20,00	
2309 10 15 400	25,00	
2309 10 15 500	30,00	
2309 10 15 700	35,00	

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
2309 10 15 900		—
2309 10 19 010		—
2309 10 19 100		—
2309 10 19 200		15,00
2309 10 19 300		20,00
2309 10 19 400		25,00
2309 10 19 500		30,00
2309 10 19 600		35,00
2309 10 19 700		37,50
2309 10 19 800		40,00
2309 10 19 900		—
2309 10 70 010		—
2309 10 70 100		15,00
2309 10 70 200		20,00
2309 10 70 300		25,00
2309 10 70 500		30,00
2309 10 70 600		35,00
2309 10 70 700		40,00
2309 10 70 800		44,00
2309 10 70 900		—
2309 90 35 010		—
2309 90 35 100		—
2309 90 35 200		15,00
2309 90 35 300		20,00
2309 90 35 400		25,00
2309 90 35 500		30,00
2309 90 35 700		35,00
2309 90 35 900		—
2309 90 39 010		—
2309 90 39 100		—
2309 90 39 200		15,00
2309 90 39 300		20,00
2309 90 39 400		25,00
2309 90 39 500		30,00
2309 90 39 600		35,00
2309 90 39 700		37,50
2309 90 39 800		40,00
2309 90 39 900		—
2309 90 70 010		—
2309 90 70 100		15,00
2309 90 70 200		20,00
2309 90 70 300		25,00
2309 90 70 500		30,00
2309 90 70 600		35,00
2309 90 70 700		40,00
2309 90 70 800		44,00
2309 90 70 900		—

(*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 420/90 der Kommission (ABl. Nr. L 44 vom 20. 2. 1990, S. 15).

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „***“ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden.

Ist keine Bestimmung angegeben, so ist der Betrag der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Bestimmungen anwendbar.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1221/90 DER KOMMISSION
vom 10. Mai 1990
zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-
fung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1898/89 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1025/90 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1898/89 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,
führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen
Abschöpfung, wie es in Artikel 1 dieser Verordnung ange-
geben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für
Melassen, auch entfärbt, der KN-Code 1703 10 00 und
1703 90 00 auf 0,50 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 184 vom 30. 6. 1989, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 106 vom 26. 4. 1990, S. 21.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1222/90 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 287/90 mit Durchführungsbestimmungen zu den Beihilfen für die private Lagerhaltung von Lammfleisch zwischen dem 1. Januar und dem 30. April 1990DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Markt-
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bis zu einer allgemeinen Überarbeitung sämtlicher
Vorschriften für die private Lagerhaltung in den
einzelnen Fleischsektoren ist es erforderlich, die
Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 287/90 der
Kommission ⁽²⁾ zu verlängern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 287/90
erhält folgende Fassung :„Sie gilt für die vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1990
eröffnete private Lagerhaltung.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 31 vom 2. 2. 1990, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1223/90 DER KOMMISSION
vom 10. Mai 1990
mit endgültigen Maßnahmen betreffend die Erteilung von EHM-Lizenzen im
Sektor Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Anwendung des ergänzenden Handelsmecha-
nismus⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3296/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4026/89 der Kommis-
sion⁽³⁾ wurde der Richtplafond für die Einfuhr von
bestimmten Fleischerzeugnissen in Spanien im Jahr 1990
festgelegt.

Die in der Woche vom 26. bis 30. März 1990 für lebende
Tiere gestellten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen
erstrecken sich auf Mengen, die den für das zweite Vier-
teljahr 1990 geltenden Teil des Richtplafonds weit über-
treffen.

Die Kommission hat deshalb im Dringlichkeitsverfahren
mit der Verordnung (EWG) Nr. 881/90⁽⁴⁾ die erforder-
lichen Sicherungsmaßnahmen getroffen. Es müssen noch
die endgültigen Maßnahmen getroffen werden; eine
Erhöhung des Richtplafonds ist unter Berücksichtigung

der Lage des spanischen Marktes nicht in Betracht zu
ziehen.

Damit eine Störung des spanischen Marktes ausge-
schlossen wird, ist als endgültige Maßnahme im Sinne
von Artikel 85 Absatz 3 der Beitrittsakte die Aussetzung
der Erteilung von EHM-Lizenzen gemäß Artikel 1 Absatz
2 der Verordnung (EWG) Nr. 881/90 zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erteilung von EHM-Lizenzen für die in der
Verordnung (EWG) Nr. 881/90 genannten Rindfleisch-
erzeugnisse wird bis zum 30. Juni 1990 einschließlich
ausgesetzt.

(2) EHM-Lizenzen können ab 18. Juni 1990 erneut
beantragt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 382 vom 30. 12. 1989, S. 62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 92 vom 7. 4. 1990, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1224/90 DER KOMMISSION
vom 10. Mai 1990
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 mit Durchführungs-
bestimmungen betreffend Sondermaßnahmen für Leinsamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates
 vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Lein-
 samen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
 Nr. 4003/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 der
 Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 3163/89⁽⁴⁾, wird allwöchentlich anhand der
 günstigsten Angebote und Preise ein Weltmarktpreis-
 durchschnitt festgestellt. Da solche Angebote und Preise
 nicht jede Woche zur Verfügung stehen, sollte die
 Möglichkeit vorgesehen werden, diesen Durchschnitts-
 preis nur zweimal monatlich festzusetzen.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1774/76 des
 Rates vom 20. Juli 1976 hinsichtlich der Sondermaß-
 nahmen für Leinsamen⁽⁵⁾ führen die Erzeugermitglied-
 staaten eine Kontrollregelung ein, die es ermöglicht, bei
 jedem Leinsamenerzeuger die Übereinstimmung
 zwischen der Anbaufläche, für deren Leinsamenerzeugung
 eine Beihilfe beantragt wird, und der Anbaufläche, auf der
 Leinsamen ausgesät und geerntet worden ist, zu über-
 prüfen. Um diese Überprüfung zu erleichtern, sollten
 bezüglich Ölleins einige der aufgrund von Artikel 3 der
 Verordnung (EWG) Nr. 1774/76 erlassenen Bestim-
 mungen der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 genauer
 gefaßt werden.

Um jeglichem Betrug vorzubeugen, empfiehlt es sich,
 bestimmte Bedingungen für die Beihilfegewährung klar-
 zustellen. Außerdem sind hinsichtlich der Beihilfegewäh-
 rung einheitliche Vorschriften für den Fall zu erlassen,
 daß die bei der Kontrolle festgestellten Anbauflächen von
 denen abweichen, die als bestellte und abgeerntete
 Anbauflächen gemeldet wurden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 wird wie folgt geän-
 dert :

1. In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) werden folgende
 Worte eingefügt : „für die die üblichen Anbauarbeiten
 durchgeführt wurden, und“.

2. In Artikel 4 Absatz 1 werden die Worte „jede Woche“
 durch die Worte „mindestens zweimal im Monat“
 ersetzt.

3. In Artikel 4 Absatz 2 wird das Wort „Wochenpreise“
 durch das Wort „Preise“ ersetzt.

4. Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Jeder Ölleinerzeuger gibt — außer im Falle
 höherer Gewalt — spätestens bis zum 15. Juni jedes
 Jahres für das kommende Wirtschaftsjahr eine Erklä-
 rung über die Aussaatfläche ab.

Erweist sich die Aufgangsfläche kleiner als die in der
 Erklärung angegebene Fläche, so teilt der Erklärende
 den zuständigen Behörden die Angaben zur
 Aufgangsfläche innerhalb der im ersten Unterabsatz
 genannten Frist mit.“

5. In Artikel 8 wird folgender Absatz 3 angefügt :

„(3) Eine Erklärung, die eine Fläche von minde-
 stens drei Hektar betrifft, ist nur gültig,

— wenn sie von einer Stelle, die der betreffende
 Mitgliedstaat bestimmt hat, mit einem Sichtver-
 merk versehen wurde,

oder

— wenn ihr ein Beleg beigelegt ist, der zur Vorlage
 bei dem betreffenden Mitgliedstaat die Richtigkeit
 der Erklärung bescheinigt.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß eine
 Erklärung, die eine Fläche von weniger als drei
 Hektar betrifft, nur gültig ist, wenn sie von einer von
 ihnen bestimmten Stelle mit einem Sichtvermerk
 versehen ist.“

6. Folgender Artikel 8a wird eingefügt :

„Artikel 8a

(1) Die Kontrolle gemäß Artikel 3 der Verordnung
 (EWG) Nr. 1774/76 erstreckt sich unter Berücksichti-
 gung der geographischen Verteilung der betreffenden
 Flächen auf mindestens 5 v. H. der Erklärungen über
 die Aussaatfläche gemäß Artikel 8 und auf einen
 repräsentativen Vomhundertsatz der Ernteerklärungen
 gemäß Artikel 9.

(2) Diese Kontrollen umfassen eine Besichtigung
 und eine Abmessung der betreffenden Flächen.

Über jede Besichtigung wird ein Protokoll angefertigt,
 in dem insbesondere die gemessene Fläche sowie die
 benutzten Meßinstrumente anzugeben sind. Gegebenen-
 falls ist zu vermerken, daß die Kontrolle aufgrund
 des Verhaltens des Erklärenden nicht vorgenommen
 werden konnte.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1976, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 307 vom 24. 10. 1989, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 199 vom 24. 7. 1976, S. 1.

(3) Werden bei mindestens 6 v. H. der durchgeführten Kontrollen erhebliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so teilen die Mitgliedstaaten dies sowie die ergriffenen Maßnahmen der Kommission unverzüglich mit."

7. Folgender Artikel 8b wird eingefügt:

„Artikel 8b

Ergibt die Kontrolle gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1774/76, daß die Fläche, auf die sich die Erklärung bezieht,

- a) kleiner als die bei der Kontrolle festgestellte Fläche ist, so wird die festgestellte Fläche berücksichtigt;
- b) größer als die bei der Kontrolle festgestellte Fläche ist, so wird unbeschadet etwaiger Strafmaßnahmen nach einzelstaatlichem Recht die festgestellte Fläche berücksichtigt, die um den Unterschied zwischen der ursprünglich in der Erklärung aufgeführten und der festgestellten Fläche verringert wird.

Hält der betreffende Mitgliedstaat den Flächenunterschied jedoch für gerechtfertigt, so wird die festgestellte Fläche berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieses Artikels erlassen haben, insbesondere über die gemäß Buchstabe b) zweiten Unterabsatz getroffenen Entscheidungen."

8. In Artikel 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist die in der Ernteerklärung angegebene Fläche größer als die in der Aussaatflächenklärung aufgeführte Fläche, so wird unbeschadet von Absatz 4 die letztgenannte Fläche berücksichtigt."

9. In Artikel 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ergibt die Kontrolle gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1774/76, daß die in der Ernteerklärung angegebene Fläche

- a) kleiner als die bei der Kontrolle festgestellte Fläche ist, so wird die festgestellte Fläche berücksichtigt;
- b) größer als die bei der Kontrolle festgestellte Fläche ist, so wird unbeschadet etwaiger Strafmaßnahmen nach einzelstaatlichem Recht und der Vorschriften

der Buchstabe c) die festgestellte Fläche berücksichtigt, die um den Unterschied zwischen der in der Ernteerklärung angegebenen Fläche und der festgestellte Fläche vermindert wird.

Hält der betreffende Mitgliedstaat den Flächenunterschied für gerechtfertigt, so wird die festgestellte Fläche berücksichtigt;

- c) größer als die bei der Kontrolle festgestellte Fläche ist, und wurden die in der betreffenden Aussaatflächen- bzw. Ernteerklärung angegebenen Flächen während desselben oder des vorangegangenen Wirtschaftsjahres gemäß Artikel 8b bzw. Buchstabe b) dieses Absatzes vermindert, so wird der Beihilfeantrag abgelehnt.

Hält der betreffende Mitgliedstaat den Unterschied jedoch für gerechtfertigt, so wird die festgestellte Fläche berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieses Absatzes erlassen haben, insbesondere über die gemäß dem zweiten Unterabsatz der Buchstaben b) und c) getroffenen Entscheidungen."

10. In Kapitel V wird folgender Artikel 12a eingefügt:

„Artikel 12a

Kann die Kontrolle aufgrund des Verhaltens des Erklärenden nicht vorgenommen werden, so wird der Antrag auf Gewährung der Beihilfe für Leinsamen abgelehnt, es sei denn, daß höhere Gewalt vorliegt."

11. Artikel 14 wird gestrichen.

12. In Artikel 17 Absatz 1 werden die Worte „Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d)“ durch die Worte „Artikel 11 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1990/1991. Artikel 1 Punkt 5 ist jedoch ab dem Wirtschaftsjahr 1991/1992 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1225/90 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 hinsichtlich der Bezeichnung von Kashkaval-Käse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3879/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat bestimmten Drittländern hinsichtlich der Einfuhr von Kashkaval Zugeständnisse gemacht.

Bei der Bezeichnung dieses Käses in der Bescheinigung IMA 1 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 der Kommission vom 1. Juli 1982 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr für bestimmte Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 107/90⁽⁴⁾, haben sich gewisse Schwierigkeiten ergeben.

Seit Einführung der neuen Kombinierten Nomenklatur zum 1. Januar 1988 hat sich gezeigt, daß die Qualitätsmerkmale des Kashkaval genauer festgelegt werden sollten. Die Anhänge I, III und IV der genannten Verordnung sind deshalb entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 wird wie folgt geändert :

1. In Anhang I Buchstabe o) werden der KN-Code 0406 90 29 durch den KN-Code ex 0406 90 29 und

die Bezeichnung des Kashkaval durch die Bezeichnung „Kashkaval, aus Schafmilch hergestellt, mit einer Reifezeit von mindestens zwei Monaten, mit einem Milchfettgehalt von mindestens 45 GHT im Trockenstoff und einem Trockenstoffgehalt von mindestens 58 GHT ; in Laiben, in Kunststoffverpackung oder nicht, mit einem Gewicht des Inhalts von höchstens 10 kg aufgemacht,“ ersetzt.

2. In Anhang III erhält Buchstabe K folgende Fassung :

„K. Für den in Anhang I Buchstabe o) genannten Kashkaval des KN-Code ex 0406 90 29 :

- a) Feld Nr. 7 mit der Angabe „Kashkaval, aus Schafmilch hergestellt, mit einer Reifezeit von mindestens zwei Monaten, mit einem Trockenstoffgehalt von mindestens 58 GHT ; in Laiben, in Kunststoffverpackung oder nicht, mit einem Gewicht des Inhalts von höchstens 10 kg aufgemacht,“,
- b) Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Schafmilch einheimischer Erzeugung,“,
- c) Feld Nr. 11.“

3. In Anhang IV wird der neben den Drittländern Bulgarien, Israel, Jugoslawien, Rumänien, Türkei, Ungarn und Zypern stehende KN-Code 0406 90 29 durch den KN-Code ex 0406 90 29 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 13 vom 17. 1. 1990, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1226/90 DER KOMMISSION
vom 10. Mai 1990
zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung in Albanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1083/90 der
Kommission ⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung in Albanien eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für diese Erzeugnisse mit Ursprung in Albanien hat es an
sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-
rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Tomaten mit Ursprung in Albanien sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1083/90 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 28. 4. 1990, S. 86.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1227/90 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1990

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1008/90 der
Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1109/90 ⁽⁴⁾, wird bei der Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung auf den Kanarischen Inseln eine Ausgleichsab-
gabe vorgesehen.

Für diese Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen
Inseln hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen
keine Notierungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1
der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedin-
gungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von Tomaten mit Ursprung auf den Kanarischen
Inseln sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1008/90 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 104 vom 24. 4. 1990, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 111 vom 1. 5. 1990, S. 75.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1228/90 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1990

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 999/89 durchgeführte 53. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 999/89 der Kommission vom 17. April 1989 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 653/90⁽⁴⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 999/89 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung

insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 53. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 999/89 durchgeführte 53. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 29,171 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1989, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 71 vom 17. 3. 1990, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1229/90 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1990

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 durchgeführte zweite TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 der Kommis-
sion vom 19. April 1990 betreffend eine Dauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers
durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 983/90 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibunginsbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die zweite Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 durch-
geführte zweite Teilausschreibung für Weißzucker wird
eine Ausfuhrerstattung von höchstens 31,730 ECU je 100
kg festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 100 vom 20. 4. 1990, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1230/90 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 906/90 über Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in Belgien und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 620/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in einigen Erzeugungsgebieten Belgiens sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 906/90 der Kommission⁽³⁾ Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in diesem Mitgliedstaat getroffen worden.

Aus tierärztlichen Gründen gelten weiterhin die Beschränkungen des freien Warenverkehrs mit lebenden Schweinen und Schweinefleischerzeugnissen. Die vorgesehene Frist für den Ankauf von schweren Ferkeln und schweren Schweinen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 906/90 ist also zu verlängern.

Es ist erforderlich, klarzustellen, daß der Tag des Ankaufs der Tiere der Tag ist, an dem die Tiere nach Abholung vom Erzeugungsbetrieb gewogen und getötet werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1990

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 906/90 wird wie folgt geändert :

1. Das in Artikel 1 genannte Datum „10. Mai 1990“ wird durch das Datum „24. Mai 1990“ ersetzt.
2. Artikel 3 erhält folgende Fassung :

„Artikel 3

Die Schweine werden am Tag des Ankaufs gewogen und so getötet, daß eine Ausbreitung der Tierseuche verhindert wird.

Sie werden unverzüglich zu einer Abdeckerei verbracht und zu Erzeugnissen der KN-Code 1501 00 11, 1506 00 00 und 2301 10 00 verarbeitet.

Diese Maßnahmen werden unter der Aufsicht der zuständigen belgischen Behörden durchgeführt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 93 vom 10. 4. 1990, S. 27.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1231/90 DER KOMMISSION
vom 10. Mai 1990
zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 982/90 ⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2216/88 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)
Nr. 588/90 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1139/90 ⁽⁸⁾, festgesetzt.

Da für das Wirtschaftsjahr 1990/91 der Richtpreis für
Raps-, Rübsensamen und Sonnenblumenkerne die
Kürzung der Beihilfe, die sich aus der Anwendung der
Regelung der garantierten Höchstmengen ergibt, noch
nicht bestehen, konnte der für dieses Wirtschaftsjahr
geltende Beihilfebetrag im Falle der Vorausfestsetzung
nur vorläufig berechnet werden ; dieser Betrag darf daher

nur vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen
oder zu ändern sein, sobald die Preise und flankierenden
Maßnahmen insbesondere deren, die die Regelung der
garantierten Höchstmengen betreffen, für das Wirtschafts-
jahr 1990/91 bekannt sind.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 588/90 genannten Modalitäten auf die Angaben, über
die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß
die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu
dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse
gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2681/83 der Kommission ⁽⁹⁾ sind in den Anhängen
festgesetzt.

(2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14
der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates ⁽¹⁰⁾ für in
Spanien geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang
III festgesetzt.

(3) Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 des
Rates ⁽¹¹⁾ für in Portugal geerntete und verarbeitete
Sonnenblumenkerne vorgesehene Sonderbeihilfe ist in
Anhang III festgesetzt.

(4) Die Höhe der Beihilfe im Falle der Vorausfestset-
zung für das Wirtschaftsjahr 1990/91 bei Raps-, Rübsen-
samen und Sonnenblumenkerne wird mit Wirkung vom
11. Mai 1990 bestätigt oder geändert, um den für das
Wirtschaftsjahr 1990/91 festgesetzten Preisen und den
flankierenden Maßnahmen sowie der Anwendung der
Regelung der garantierten Höchstmengen für dieses Wirt-
schaftsjahr Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 100 vom 20. 4. 1990, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 59 vom 8. 3. 1990, S. 39.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 113 vom 4. 5. 1990, S. 21.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 18.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen, andere als „Doppelnul“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7 ⁽¹⁾	3. Term. 8 ⁽¹⁾	4. Term. 9 ⁽¹⁾	5. Term. 10 ⁽¹⁾
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	1,170	1,170	1,770	1,770	1,770	1,770
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	26,612	26,472	19,850	19,850	19,850	19,850
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	63,09	62,77	46,47	46,49	46,49	46,68
— Niederlande (hfl)	70,20	69,83	52,36	52,36	52,36	52,55
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 285,01	1 278,25	958,50	958,50	958,50	958,50
— Frankreich (ffrs)	202,85	201,75	155,86	155,86	155,86	155,86
— Dänemark (dkr)	237,65	236,40	177,26	177,26	177,26	177,26
— Irland (Ir £)	22,577	22,455	17,347	17,347	17,347	17,317
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	16,850	16,731	14,166	14,114	14,114	13,963
— Italien (Lit)	44 567	44 322	34 771	34 771	34 771	34 750
— Griechenland (Dr)	4 605,60	4 546,16	3 970,55	3 909,62	3 909,62	3 777,14
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	178,89	178,89	270,63	270,63	270,63	270,63
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 811,81	3 791,19	2 893,18	2 884,04	2 884,04	2 857,11
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 503,95	5 474,99	4 381,58	4 360,12	4 360,12	4 297,81

(¹) Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1990/91 vorbehaltlich der festzusetzenden Preise und flankierenden Maßnahmen sowie der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen „Doppelnull“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7 (¹)	3. Term. 8 (¹)	4. Term. 9 (¹)	5. Term. 10 (¹)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	3,670	3,670	4,270	4,270	4,270	4,270
— Portugal	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
— Andere Mitgliedstaaten	29,112	28,972	22,350	22,350	22,350	22,350
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	69,00	68,67	52,32	52,34	52,34	52,53
— Niederlande (hfl)	76,79	76,42	58,96	58,96	58,96	59,14
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 405,73	1 398,97	1 079,21	1 079,21	1 079,21	1 079,21
— Frankreich (ffrs)	222,09	220,99	175,49	175,49	175,49	175,49
— Dänemark (dkr)	259,97	258,72	199,59	199,59	199,59	199,59
— Irland (Ir £)	24,719	24,597	19,532	19,532	19,532	19,502
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	18,611	18,492	16,115	16,063	16,063	15,912
— Italien (Lit)	48 817	48 572	39 150	39 150	39 150	39 129
— Griechenland (Dr)	5 085,54	5 026,10	4 513,91	4 452,98	4 452,98	4 320,49
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	561,13	561,13	652,87	652,87	652,87	652,87
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 194,05	4 173,43	3 275,42	3 266,28	3 266,28	3 239,35
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	499,40	499,40	517,26	517,26	517,26	517,26
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	6 003,36	5 974,39	4 898,83	4 877,37	4 877,37	4 815,06

(¹) Im Fall der Voraussetzungen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 vorbehaltlich der festzusetzenden Preise und flankierenden Maßnahmen sowie der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8 (¹)	4. Term. 9 (¹)
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	6,890	6,890	6,890	8,620	8,620
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	36,081	35,881	35,681	26,700	26,700
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (²):					
— Deutschland (DM)	85,46	84,99	84,53	62,53	62,53
— Niederlande (hfl)	95,18	94,65	94,12	70,43	70,43
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 742,24	1 732,58	1 722,93	1 289,26	1 289,26
— Frankreich (ffrs)	275,66	274,09	272,52	209,64	209,64
— Dänemark (dkr)	322,21	320,42	318,63	238,43	238,43
— Irland (Ir £)	30,680	30,506	30,331	23,333	23,333
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	23,441	23,271	23,074	19,241	19,241
— Italien (Lit)	60 637	60 286	59 936	46 770	46 770
— Griechenland (Dr)	6 402,68	6 328,17	6 239,65	5 335,08	5 335,08
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	1 053,45	1 053,45	1 053,45	1 317,96	1 317,96
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 565,67	4 536,21	4 503,11	3 419,86	3 419,86
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	8 008,21	7 965,90	7 912,37	6 366,54	6 366,54
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	7 833,17	7 791,79	7 739,44	6 227,39	6 227,39
3. Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	4 536,19	4 506,73	4 473,62	3 389,56	3 389,56
4. Sonderbeihilfe:					
— für Portugal (Esc)	7 833,17	7 791,79	7 739,44	6 227,39	6 227,39

(¹) Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1990/91 vorbehaltlich der festzusetzenden Preise und flankierenden Maßnahmen sowie der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

(²) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0223450 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse des Ecu, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9	5. Term. 10
DM	2,046840	2,042850	2,039090	2,035770	2,035770	2,026500
hfl	2,301110	2,297420	2,293950	2,290440	2,290440	2,280580
bfrs/lfrs	42,361800	42,342400	42,326700	42,302400	42,302400	42,212700
ffrs	6,869800	6,865720	6,861140	6,856010	6,856010	6,841310
dkr	7,802370	7,805200	7,805600	7,807370	7,807370	7,802630
Ir £	0,764558	0,764754	0,765544	0,766056	0,766056	0,769832
£ Stg	0,740617	0,743591	0,746364	0,749102	0,749102	0,757044
Lit	1 500,53	1 501,94	1 503,39	1 504,52	1 504,52	1 509,02
Dr	201,04700	204,21200	207,36000	210,47400	210,47400	217,24500
Esc	181,57200	182,29500	183,21900	184,27000	184,27000	187,32200
Pta	128,63400	129,06600	129,48400	129,90400	129,90400	131,14200

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1232/90 DER KOMMISSION
vom 10. Mai 1990
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 201/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1806/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
 und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁶⁾, insbesondere auf
 Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 1043/90 der Kommission⁽⁷⁾,
 geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1111/90⁽⁸⁾,
 festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates⁽⁹⁾ ist
 die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽¹⁰⁾ betref-
 fend die KN-Code 2302 10, 2302 20, 2302 30 und
 2302 40 geändert worden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 107 vom 27. 4. 1990, S. 41.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 111 vom 1. 5. 1990, S. 80.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.
⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
 tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
 sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
 kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
 während eines bestimmten Zeitraums für die
 Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
 hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
 vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. Mai 1990 festge-
 stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtungsfaktor bezieht sich auf alle
 Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
 der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
 erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
 mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
 Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
 (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹²⁾, die zur
 Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem
 Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75
 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung
 (EWG) Nr. 1043/90 festgesetzt sind, zu erhebenden
 Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geän-
 dert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 1990 in Kraft.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.
⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Mai 1990 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	AKP oder ÜLG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)
0714 10 10 ⁽¹⁾	59,67	132,55	139,20
0714 10 91	56,65	136,18 ⁽²⁾ (7)	136,18
0714 10 99	59,67	134,37	139,20
0714 90 11	56,65	136,18 ⁽²⁾ (7)	136,18
0714 90 19	59,67	134,37 ⁽²⁾	139,20
1102 90 10	108,01	245,12	251,16
1103 19 30	108,01	245,12	251,16
1103 29 20	108,01	245,12	251,16
1104 11 10	60,80	138,90	141,92
1104 11 90	119,34	272,36	278,40
1104 21 10	93,66	217,89	220,91
1104 21 30	93,66	217,89	220,91
1104 21 50	147,67	340,45	346,49
1104 21 90	60,80	138,90	141,92
1106 20 10	59,67	132,55 ⁽²⁾	139,20
1107 10 91	111,72	242,40	253,28 ⁽²⁾
1107 10 99	86,22	181,12	192,00
1107 20 00	98,69	211,08	221,96 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Unter bestimmten Bedingungen 6 v. H. *ad valorem*.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

⁽³⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben:

- Erzeugnisse des KN-Code ex 0714 10 91,
- Erzeugnisse des KN-Code 0714 90 11 und Marantawurzeln des KN-Code 0714 90 19,
- Mehl und Grieß von Maranta des KN-Code 1106 20,
- Stärke von Maranta des KN-Code 1108 19 90.

⁽⁷⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1233/90 DER KOMMISSION
vom 10. Mai 1990
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1920/89 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1176/90 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1920/89 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 9. 5. 1990, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Mai 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	30,24 ⁽¹⁾
1701 11 90	30,24 ⁽¹⁾
1701 12 10	30,24 ⁽¹⁾
1701 12 90	30,24 ⁽¹⁾
1701 91 00	32,77
1701 99 10	32,77
1701 99 90	32,77 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1234/90 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1990

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen

Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v.H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 1990 in Kraft.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Mai 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	23,84 ⁽¹⁾	
1701 11 90 910	24,49 ⁽¹⁾	
1701 11 90 950	⁽²⁾	
1701 12 90 100	23,84 ⁽¹⁾	
1701 12 90 910	24,49 ⁽¹⁾	
1701 12 90 950	⁽²⁾	
1701 91 00 000		0,2592
1701 99 10 100	25,92	
1701 99 10 910	26,62	
1701 99 10 950	26,62	
1701 99 90 100		0,2592

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 7. Mai 1990

zur Genehmigung der Verlängerung oder der stillschweigenden Verlängerung bestimmter zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern geschlossener Handelsabkommen

(90/225/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Entscheidung 69/494/EWG des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die im Anhang aufgeführten Abkommen und Protokolle wurde die Verlängerung oder die stillschweigende Verlängerung über die Übergangszeit hinaus zuletzt mit der Entscheidung 89/335/EWG⁽²⁾ genehmigt.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben die Genehmigung zur Verlängerung oder stillschweigenden Verlängerung dieser Abkommen beantragt, um jede Unterbrechung in ihren vertraglichen Handelsbeziehungen mit den betreffenden Drittländern zu vermeiden.

Die meisten durch diese nationalen Abkommen abgedeckten Bereiche sind jedoch jetzt Gegenstand gemeinschaftlicher Abkommen. Es handelt sich daher lediglich um die Genehmigung zur Aufrechterhaltung nationaler Abkommen für diejenigen Bereiche, die nicht von Gemeinschaftsabkommen erfaßt sind. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, jede Unvereinbarkeit zwischen diesen Abkommen und dem Gemeinschaftsrecht zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen, wird durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Bestimmungen der zu verlängernden oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen dürfen im übrigen während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für

die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik bilden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erklärt, daß die Verlängerung oder die stillschweigende Verlängerung dieser Abkommen weder ein Hindernis für die Einleitung von Verhandlungen der Gemeinschaft mit den betreffenden Drittländern und die Übernahme der handelspolitischen Fragenbereiche dieser Abkommen in Gemeinschaftsabkommen sei noch während des betreffenden Zeitraums den Erlaß der Maßnahmen behindern könne, die zur völligen Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen der Mitgliedstaaten erforderlich sind.

Bei Abschluß der in Artikel 2 der Entscheidung 69/494/EWG vorgesehenen Konsultation ist festgestellt worden — wie es auch die genannten Erklärungen der betreffenden Mitgliedstaaten bestätigen —, daß die Bestimmungen der zu verlängernden oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellen.

Daher können diese Abkommen für einen begrenzten Zeitraum verlängert oder stillschweigend verlängert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Handelsabkommen und Protokolle zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern können für diejenigen Bereiche, die nicht unter Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern fallen, und sofern ihre Bestimmungen nicht im Widerspruch zur derzeitigen Gemeinschaftspolitik stehen, bis zu den jeweils angegebenen Terminen verlängert oder stillschweigend verlängert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 20. 5. 1989, S. 37.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. COLLINS

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Estado miembro	País tercero	Naturaleza y fecha del Acuerdo	Prorrogado o tácitamente reconducido hasta el	
Medlemsstat	Tredjeland	Aftalens art og datering	Udløb efter forlængelse eller stiltiende videreførelse	
Mitgliedstaat	Drittland	Art und Datum des Abkommens	Ablauf nach Verlängerung oder stillschweigender Verlängerung	
Κράτος μέλος	Τρίτη χώρα	Φύση και ημερομηνία της συμφωνίας	Ημερομηνία λήξεως κατόπιν της παρατάσεως ή της σιωπηρής ανανέωσης	
Member State	Third country	Type and date of Agreement	Prolonged or tacitly renewed until	
État membre	Pays tiers	Nature et date de l'accord	Échéance après prorogation ou tacite reconduction	
Stato membro	Paese terzo	Natura e data dell'accordo	Scadenza dopo la proroga o il tacito rinnovo	
Lid-Staat	Derde land	Aard en datum van het akkoord	Vervaldatum na al dan niet stilzwijgende verlenging	
Estado-membro	País terceiro	Natureza e data do acordo	Prorrogado ou tácitamente renovado até	
(1)	(2)	(3)	(4)	
BENELUX	Honduras	Handelsakkoord/ Accord commercial	30. 1. 1959	27. 5. 1991
	Joegoslavië/ Yougoslavie	Handelsakkoord/ Accord commercial	18. 6. 1958	30. 6. 1991
	Marokko/ Maroc	Handelsakkoord/ Accord commercial	5. 8. 1958	30. 6. 1991
DANMARK	Indonesien	Handelsaftale	9. 9. 1952	30. 6. 1991
	Madagaskar	Handelsaftale	10. 12. 1965	25. 6. 1991
	Marokko	Handelsaftale	26. 7. 1961	30. 6. 1991
	Senegal	Handelsaftale	11. 4. 1962	10. 7. 1991
	Tunesien	Handelsaftale	8. 6. 1960	31. 5. 1991
DEUTSCHLAND	Afghanistan	Handelsabkommen	31. 1. 1958	31. 5. 1991
	Jugoslawien	Handelsabkommen	11. 6. 1952	30. 6. 1991
		Protokoll	16. 7. 1964	
	Philippinen	Handelsabkommen	28. 2. 1964	12. 8. 1991
	Türkei	Abkommen über Warenverkehr	16. 2. 1952	30. 6. 1991
ΕΛΛΑΔΑ	Ιράν	Εμπορική συμφωνία	3. 2. 1976	3. 2. 1991
	Τυνησία	Εμπορική συμφωνία	2. 3. 1960	2. 3. 1991
	Ιορδανία	Εμπορική συμφωνία	27. 2. 1977	27. 2. 1991
	Συρία	Εμπορική συμφωνία	27. 5. 1969	27. 5. 1991
	Μάλτα	Εμπορική συμφωνία	14. 4. 1976	14. 4. 1991
ESPAÑA	Angola	Acuerdo de cooperación y comercial	18. 3. 1983	18. 3. 1991
	Egipto	Acuerdo comercial	19. 5. 1976	18. 5. 1991
	Irak	Acuerdo de cooperación económica, técnica y comercial	23. 12. 1972	27. 5. 1991
	República Dominicana	Convenio de cooperación económica	2. 6. 1973	1. 6. 1991
	Siria	Convenio de cooperación económica	26. 9. 1952	8. 4. 1991

(1)	(2)	(3)	(4)	
FRANCE	RAE (république arabe d'Égypte)	Accord commercial	10. 7. 1964	10. 7. 1991
ITALIA	Colombia Somalia	Modus vivendi	19. 6. 1952	19. 6. 1991
		Accordo commerciale e di cooperazione economica e tecnica	1. 7. 1960	30. 6. 1991
	Turchia	Accordo commerciale	24. 1. 1952	31. 5. 1991
PORTUGAL	Paquistão	Acordo comercial	6. 7. 1981	6. 7. 1991

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 831/90 der Kommission vom 30. März 1990 zur Anpassung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates festgesetzten, in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 86 vom 31. März 1990)

Seite 25 und folgende, in den Anhängen I bis IX und im Anhang XI werden die folgenden Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Umrechnungskurse angefügt:

ANHANG I

BELGIEN-LUXEMBURG

Erzeugnisse	Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs			
	1 ECU = ... bfrs/lfrs	Anwendbar bis	1 ECU = ... bfrs/lfrs	Anwendbar ab
„Wein	48,2869	31. 8. 1990	48,2869	1. 9. 1990
Flachs und Hanf	48,2869	31. 7. 1990	48,2869	1. 8. 1990
Baumwolle	48,2869	31. 8. 1990	48,2869	1. 9. 1990 ⁿ

ANHANG II

DÄNEMARK

Erzeugnisse	Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs			
	1 ECU = ... Dkr	Anwendbar bis	1 ECU = ... Dkr	Anwendbar ab
„Wein	8,93007	31. 8. 1990	8,93007	1. 9. 1990
Flachs und Hanf	8,93007	31. 7. 1990	8,93007	1. 8. 1990
Baumwolle	8,93007	31. 8. 1990	8,93007	1. 9. 1990 ⁿ

ANHANG III

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Erzeugnisse	Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs			
	1 ECU = ... DM	Anwendbar bis	1 ECU = ... DM	Anwendbar ab
„Wein	2,36110	31. 8. 1990	2,36110	1. 9. 1990
Flachs und Hanf	2,36110	31. 7. 1990	2,36110	1. 8. 1990
Baumwolle	2,36110	31. 8. 1990	2,36110	1. 9. 1990 ⁿ

ANHANG IV

GRIECHENLAND

Erzeugnisse	Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs			
	1 ECU = ... Dr	Anwendbar bis	1 ECU = ... Dr	Anwendbar ab
„Wein	204,401	31. 8. 1990	216,600	1. 9. 1990
Flachs und Hanf	191,975	31. 7. 1990	209,512	1. 8. 1990
Baumwolle	191,975	31. 8. 1990	209,512	1. 9. 1990*

ANHANG V

SPANIEN

Erzeugnisse	Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs			
	1 ECU = ... Pta	Anwendbar bis	1 ECU = ... Pta	Anwendbar ab
„Wein	152,896	31. 8. 1990	152,896	1. 9. 1990
Flachs und Hanf	152,896	31. 7. 1990	152,896	1. 8. 1990
Baumwolle	154,213	31. 8. 1990	154,213	1. 9. 1990*

ANHANG VI

FRANKREICH

Erzeugnisse	Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs			
	1 ECU = ... ffrs	Anwendbar bis	1 ECU = ... ffrs	Anwendbar ab
„Wein	7,69787	31. 8. 1990	7,69787	1. 9. 1990
Flachs und Hanf	7,69787	31. 7. 1990	7,69787	1. 8. 1990
Baumwolle	7,69787	31. 8. 1990	7,69787	1. 9. 1990*

ANHANG VII

IRLAND

Erzeugnisse	Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs			
	1 ECU = ... Ir£	Anwendbar bis	1 ECU = ... Ir£	Anwendbar ab
„Wein	0,856765	31. 8. 1990	0,856765	1. 9. 1990
Flachs und Hanf	0,856765	31. 7. 1990	0,856765	1. 8. 1990
Baumwolle	0,856765	31. 8. 1990	0,856765	1. 9. 1990*

ANHANG VIII

ITALIEN

Erzeugnisse	Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs			
	1 ECU = ... Lit	Anwendbar bis	1 ECU = ... Lit	Anwendbar ab
„Wein	1 703,00	31. 8. 1990	1 739,00	1. 9. 1990
Flachs und Hanf	1 709,00	31. 7. 1990	1 751,67	1. 8. 1990
Baumwolle	1 709,00	31. 8. 1990	1 751,67	1. 9. 1990 ^m

ANHANG IX

NIEDERLANDE

Erzeugnisse	Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs			
	1 ECU = ... hfl	Anwendbar bis	1 ECU = ... hfl	Anwendbar ab
„Wein	2,63785	31. 8. 1990	2,63785	1. 9. 1990
Flachs und Hanf	2,63785	31. 7. 1990	2,63785	1. 8. 1990
Baumwolle	2,63785	31. 8. 1990	2,63785	1. 9. 1990 ^m

ANHANG XI

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Erzeugnisse	Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs			
	1 ECU = ... £Stg	Anwendbar bis	1 ECU = ... £Stg	Anwendbar ab
„Wein	0,704335	31. 8. 1990	0,709837	1. 9. 1990
Flachs und Hanf	0,704335	31. 7. 1990	0,709837	1. 8. 1990
Baumwolle	0,704335	31. 8. 1990	0,709837	1. 9. 1990 ^m

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

ERASMUS-MITTEILUNGSBLATT

Veröffentlicht für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Generaldirektion V für Beschäftigung, Soziale Angelegenheiten und Bildung) durch das ERASMUS-Büro. Angekündigte Ausgaben: 2/1988, 1/1989 (Mai), 2/1989 (Oktober).

Das **Mitteilungsblatt**, das in den neun Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften herausgegeben wird, behandelt alle Aspekte des ERASMUS-Programms der EG. Regelmäßig wiederkehrende Rubriken beschäftigen sich mit den ERASMUS-Hochschulkooperationsprogrammen (HKP), den Aktivitäten der nationalen ERASMUS-Stipendienstellen (NGAA), ERASMUS-Besuchen, Zuschüssen für Hochschulvereinigungen und Veröffentlichungen, dem System zur Anrechnung von Studienleistungen der Europäischen Gemeinschaften (ECTS) und den Nationalen Informationszentren für die akademische Anerkennung in der EG. Große Abschnitte sind ebenfalls den EG-weiten Trends bei den ERASMUS-Anträgen gewidmet sowie den Ergebnissen bei der Auswahl der Antragsteller für eine finanzielle Unterstützung, der Programm-Evaluierung, sachkundigen Stellungnahmen von Persönlichkeiten aus der EG und von ERASMUS-Teilnehmern und Nachrichten im Zusammenhang mit anderen Initiativen im Bereich der Hochschulbildung. Das **Mitteilungsblatt** befaßt sich gleichfalls mit wichtigen neuen Entwicklungen in der Hochschulbildung der EG-Mitgliedstaaten.

Preis: ECU 9,00 (Jahresabonnement)

Vertrieb: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich seiner Verkaufs- und Abonnementstellen in den EG-Mitgliedstaaten.



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg



OFFICE FOR OFFICIAL PUBLICATIONS
OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
Luxembourg

REPORT ON ECONOMIC AND MONETARY UNION IN THE EUROPEAN COMMUNITY

This publication includes the "Report on economic and monetary union in the European Community" by the Committee for the Study of Economic and Monetary Union, chaired by Jacques Delors, first published in April 1989. The report is combined with the Collection of Papers by individual members of this Committee, published here for the first time. These papers were submitted to the Committee for discussion as background information. They provide an important insight into the discussions of the Committee and the opinions of its members. The topics covered vary widely and show the extensive background research presented to the Committee. The full list of contents is reproduced below.

1. The Report

- Chapter I - Past and present developments in economic and monetary integration in the Community
- Chapter II - The final stage of economic and monetary union
- Chapter III - Steps towards economic and monetary union
- Annex - Excerpts from the Conclusions of the Presidency presented after the meeting of the European Council in Hanover on 27 and 28 June 1988

2. Collection of papers

- I - Introductory note
- II - The Werner Report
- III - Papers relating to economic union
- IV - Papers relating to monetary union
- V - List of members of the Committee

1989 - 235 pages - ISBN 92-826-0655-4 - Catalogue No: CB-56-89-401-EN-C
Price (excluding VAT) in Luxembourg: ECU 10

ORDER FORM TO BE SENT TO:
Office for Official Publications of the European Communities
2 rue Mercier, L - 2985 LUXEMBOURG

Please send me copy(ies) of

REPORT ON ECONOMIC AND MONETARY UNION IN THE EUROPEAN COMMUNITY

Name:

Address:

..... Tel.:

Date: Signature: